



Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2019/1910 der Kommission vom 7. November 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2020** ⁽¹⁾ 1

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1911 des Rates vom 8. November 2019 über den im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 0, 16, 17, 21, 29, 43, 44, 48, 53, 55, 58, 67, 74, 80, 83, 85, 86, 98, 107, 112, 113, 115, 116, 123, 129, 135, 148, 149 und 150, den Vorschlag für Anpassungen der Globalen Technischen Regelung (GTR) Nr. 2, des Vorschlags für Anpassungen der gemeinsamen EntschlieÙung MR.1, der Vorschläge für Änderungen der Gesamtresolutionen R.E.3 und R.E.5 und der Vorschläge für Genehmigungen zur Ausarbeitung einer Änderung der GTR Nr. 6 und zur Ausarbeitung einer neuen GTR über die Bestimmung der Leistung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb zu vertretenden Standpunkt** 21
- ★ **Beschluss (EU) 2019/1912 des Rates vom 11. November 2019 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der Erweiterten Kommission von Eurocontrol im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren und die Berechnung der Gebührensätze sowie im Zusammenhang mit den Anwendungsbedingungen des Streckengebührensystems und den Zahlungsbedingungen zu vertreten ist** 28

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- ★ **Beschluss Nr. 1/2019 des Assoziationsausschusses Eu-Georgien in der Zusammensetzung „Handel“ vom 18. Oktober 2019 zur Aktualisierung des Anhangs III-A des Assoziierungsabkommens [2019/1913]** 30
- ★ **Beschluss Nr. 2/2019 des Assoziationsausschusses Eu-Georgien in der Zusammensetzung „Handel“ vom 18. Oktober 2019 zur Aktualisierung des Anhangs XVI des Assoziierungsabkommens [2019/1914]** 33

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (Abl. L 130 vom 17.5.2019) 63**
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (Abl. L 229 vom 1.9.2009) 64**
- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG)Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Abl. L 280 vom 31.10.2019) 65**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/1910 DER KOMMISSION

vom 7. November 2019

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2020

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung europäischer Statistiken zur Informationsgesellschaft geschaffen.
- (2) Es ist erforderlich, mit Durchführungsmaßnahmen festzulegen, welche Daten zur Erstellung der Statistiken im Rahmen von Modul 1: „Unternehmen und die Informationsgesellschaft“ und Modul 2: „Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft“ bereitzustellen sind und welche Fristen für ihre Übermittlung gelten.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Daten, die zur Erstellung europäischer Statistiken zur Informationsgesellschaft in Bezug auf Modul 1 „Unternehmen und die Informationsgesellschaft“ und Modul 2 „Einzelpersonen, Haushalte und die Informationsgesellschaft“, wie in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 aufgeführt, zu übermitteln sind, werden in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

MODUL 1

UNTERNEHMEN UND DIE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

A. THEMEN UND IHRE VARIABLEN

1. Für das Bezugsjahr 2020 sind Daten für folgende, der Aufstellung in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 entnommene Themen bereitzustellen:
 - a) Nutzung des Internets und anderer elektronischer Netze durch Unternehmen,
 - b) elektronischer Handel (e-Commerce),
 - c) e-Business-Prozesse und organisatorische Aspekte,
 - d) IKT-Kompetenz in der Unternehmenseinheit und Notwendigkeit von IKT-Kenntnissen,
 - e) Hemmnisse für die Nutzung von IKT, Internet und anderen elektronischen Netzen sowie von e-Commerce- und e-Business-Prozessen,
 - f) Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität).
2. Folgende Unternehmensvariablen sind zu erfassen:
 - a) Nutzung des Internets und anderer elektronischer Netze durch Unternehmen
 - i) Für alle Unternehmen:
 - Beschäftigte oder Prozentsatz der Gesamtzahl der Beschäftigten, die Internetzugang für Arbeitszwecke haben;
 - ii) für Unternehmen mit Beschäftigten, die Internetzugang für Arbeitszwecke haben:
 - Internetanschluss: jede Art von Festanschluss;
 - (fakultativ) Internetanschluss: Bereitstellung tragbarer Geräte, die eine mobile Verbindung über Mobilfunknetze für Arbeitszwecke ermöglichen;
 - Vorhandensein einer eigenen Website;
 - Vorhandensein eines Chat-Dienstes für Kundenkontakte: Chat-Dienst, bei dem eine Person den Kunden antwortet;
 - Vorhandensein eines Chat-Dienstes für Kundenkontakte: Chatbot oder virtueller Berater, der den Kunden antwortet;
 - iii) für Unternehmen, die über eine beliebige Art eines festen Internetanschlusses verfügen:
 - maximale vertraglich vereinbarte Downloadgeschwindigkeit der schnellsten Internetverbindung, in den Spannen: [0 Mbit/s, < 30 Mbit/s], [30 Mbit/s, < 100 Mbit/s], [100 Mbit/s, < 500 Mbit/s], [500 Mbit/s, < 1 Gbit/s], [\geq 1 Gbit/s];
 - Hinlänglichkeit der Geschwindigkeit der festen Internetverbindung für die tatsächlichen Bedürfnisse des Unternehmens;
 - iv) für Unternehmen, die ihren Beschäftigten tragbare Geräte zur Verfügung stellen, die eine mobile Verbindung über Mobilfunknetze für Arbeitszwecke ermöglichen:
 - (fakultativ) Beschäftigte oder Prozentsatz der Gesamtzahl der Beschäftigten, die ein tragbares Gerät vom Unternehmen erhielten, das eine Internetverbindung über Mobilfunknetze für Arbeitszwecke ermöglicht;
 - v) für Unternehmen mit eigener Website Angaben zur Bereitstellung folgender Funktionen:
 - Beschreibung von Waren oder Dienstleistungen, Preisangaben;
 - Online-Bestellung, -Reservierung oder -Buchung, wie Warenkorb;
 - Möglichkeit für Nutzer, Waren oder Dienstleistungen online zu gestalten oder an ihren Bedarf anzupassen;
 - Verfolgungsfunktion oder Statusinformationen für aufgegebenen Bestellungen;

- personalisierte Website-Inhalte für regelmäßige/wiederkehrende Nutzer;
 - Links oder Verweise auf die Profile des Unternehmens in sozialen Medien.
- b) elektronischer Handel (e-Commerce)
- i) Für Unternehmen mit Beschäftigten, die Internetzugang für Arbeitszwecke haben:
 - Web-Verkäufe (Bestellungen, Buchungen und Reservierungen durch Kunden) über die firmeneigenen Websites oder Apps (auch Extranets) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Web-Verkäufe (Bestellungen, Buchungen und Reservierungen durch Kunden) über Websites oder Apps elektronischer Marktplätze, die von mehreren Unternehmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr gemeinsam genutzt werden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die durch die Kunden des Unternehmens über EDI-Systeme (EDI-Verkäufe) im vorausgegangenen Kalenderjahr getätigt wurden;
 - ii) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr Web-Verkäufe über Websites oder Apps getätigt haben:
 - Umsatzwert, der im vorausgegangenen Kalenderjahr auf Web-Verkäufe über Websites oder Apps zurückgeht, in absoluten Zahlen oder als Prozentanteil am Gesamtumsatz;
 - Prozentanteil des Umsatzes aus im vorausgegangenen Kalenderjahr über Websites oder Apps getätigten Web-Verkäufen, aufgeschlüsselt nach Web-Verkäufen über unternehmenseigene Websites oder Apps (auch Extranets) und nach Web-Verkäufen über Websites oder Apps elektronischer Marktplätze, die von mehreren Unternehmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr gemeinsam genutzt werden;
 - Prozentanteil des Umsatzwerts, der auf Web-Verkäufe über Websites oder Apps im vorausgegangenen Kalenderjahr zurückgeht, aufgeschlüsselt nach Verkäufen an private Verbraucher (Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern: B2C) und Verkäufen an andere Unternehmen (Handel zwischen Unternehmen: B2B) und Verkäufen an den öffentlichen Sektor (Handel mit Behörden B2G);
 - iii) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr Web-Verkäufe über Websites oder Apps elektronischer Marktplätze getätigt haben, die von mehreren Unternehmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr gemeinsam genutzt werden:
 - (fakultativ) Zahl der Websites oder Apps elektronischer Marktplätze, über die das Unternehmen im vorausgegangenen Kalenderjahr Web-Verkäufe getätigt hat: eins, zwei, mehr als zwei;
 - iv) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr Web-Verkäufe über zwei oder mehr Websites oder Apps elektronischer Marktplätze getätigt haben, die von mehreren Unternehmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr gemeinsam genutzt werden:
 - (fakultativ) Angaben dazu, ob im vorausgegangenen Kalenderjahr mehr als die Hälfte des Umsatzes aus Websites oder Apps elektronischer Marktplätze über nur einen elektronischen Marktplatz erzielt wurde;
 - v) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr EDI-Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen getätigt haben:
 - Umsatzwert, der im vorausgegangenen Kalenderjahr auf Verkäufe im elektronischen Handel durch EDI-Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen in absoluten Zahlen oder als Prozentanteil am Gesamtumsatz zurückgeht.
- c) e-Business-Prozesse und organisatorische Aspekte
- i) Für alle Unternehmen:
 - Nutzung von 3D-Druckern des Unternehmens, auch gemietete oder geleaste 3D-Drucker, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Nutzung von 3D-Druckereidiensten, die von anderen Unternehmen bereitgestellt wurden, im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Nutzung von Industrierobotern;
 - Nutzung von Service-Robotern;

- ii) für Unternehmen mit Beschäftigten, die Internetzugang für Arbeitszwecke haben:
 - Rechnungen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung geeigneten Standardformat (e-Invoices) versendet wurden, ausgenommen die Übermittlung von PDF-Dateien;
 - Rechnungen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr als elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung ungeeigneten Standardformat versendet wurden, einschließlich der Übermittlung von PDF-Dateien;
 - Rechnungen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr in Papierform versendet wurden;
 - Durchführung von Big-Data-Analysen im vorausgegangenen Kalenderjahr, bei denen Daten aus intelligenten Geräten oder Sensoren als Datenquelle verwendet wurden, ausgenommen Big-Data-Analysen durch externe Dienstleister;
 - Durchführung von Big-Data-Analysen im vorausgegangenen Kalenderjahr, bei denen Geolokalisierungsdaten aus tragbaren Geräten als Datenquelle verwendet wurden, ausgenommen Big-Data-Analysen durch externe Dienstleister;
 - Durchführung von Big-Data-Analysen im vorausgegangenen Kalenderjahr, bei denen aus den sozialen Medien generierte Daten als Datenquelle verwendet wurden, ausgenommen Big-Data-Analysen durch externe Dienstleister;
 - Durchführung von Big-Data-Analysen im vorausgegangenen Kalenderjahr, bei denen andere Big-Data-Quellen als Daten aus intelligente Geräten oder Sensoren, Geolokalisierungsdaten aus tragbaren Geräten oder aus den sozialen Medien generierte Daten als Datenquelle verwendet wurden, ausgenommen Big-Data-Analysen durch externe Dienstleister;
 - Beauftragung eines anderen Unternehmens oder einer anderen Organisation mit Big-Data-Analysen für das Unternehmen im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Verwendung von vernetzten Geräten oder Systemen, die über das Internet (Internet der Dinge) überwacht oder ferngesteuert werden können, ausgenommen Nutzung von Computern, Smartphones, Druckern;
- iii) für Unternehmen, die elektronische Rechnungen in einem für eine automatische Verarbeitung geeigneten Standardformat (e-Invoices) im vorausgegangenen Kalenderjahr verschickt haben, ausgenommen Übermittlung von PDF-Dateien:
 - (fakultativ) prozentualer Anteil der e-Invoices an allen versandten Rechnungen oder prozentualer Anteil der e-Invoices an allen versandten Rechnungen in folgenden Spannen: [0, < 10], [10, < 25], [25, < 50], [50, < 75], [\geq 75], im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- iv) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr entweder selbst Big-Data-Analysen durchgeführt oder damit ein anderes Unternehmen oder eine andere Organisation beauftragt haben:
 - Verkauf eigener Big-Data (des Zugangs zu eigenen Big Data), im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Kauf von Big-Data (des Zugangs zu Big Data) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
- v) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr Big-Data-Analysen durchgeführt haben, ausgenommen Big-Data-Analysen durch externe Dienstleister, verwendete Methode:
 - maschinelles Lernen (z. B. Deep Learning);
 - Verarbeitung natürlicher Sprache, Erzeugung natürlicher Sprache oder Spracherkennung;
 - andere Methoden der Big-Data-Analyse als maschinelles Lernen (z. B. Deep Learning), Verarbeitung natürlicher Sprache, Erzeugung natürlicher Sprache oder Spracherkennung;
- vi) für Unternehmen, die weder selbst Big-Data-Analysen durchgeführt noch ein anderes Unternehmen oder eine andere Organisation im vorausgegangenen Kalenderjahr damit beauftragt haben:
 - (fakultativ) Überlegungen darüber, Big-Data-Analysen durch eigene Mitarbeiter oder Unternehmen oder Organisationen durchführen zu lassen;
- vii) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr den 3D-Druck nutzen:
 - Druck von Prototypen oder Modellen für den Verkauf;
 - Druck von Prototypen oder Modellen für den internen Gebrauch;

- Druck von Waren für den Verkauf, ausgenommen Prototypen oder Modelle;
 - Druck von Waren zur Verwendung in den Produktionsprozessen des Unternehmens, ausgenommen Prototypen und Modelle;
- viii) (fakultativ) für Unternehmen, die vernetzte Geräte oder Systeme verwenden, die über das Internet (Internet der Dinge) überwacht oder ferngesteuert werden können, Verwendung von:
- (fakultativ) intelligenten Messgeräten, intelligenten Leuchten, intelligenten Thermostaten zur Optimierung des Energieverbrauchs in den Unternehmensräumlichkeiten (Lager, Produktionsstätten, Vertriebsstätten);
 - (fakultativ) Sensoren, Funkfrequenzkennzeichnung oder Internet-Protokoll-Tags oder über das Internet gesteuerten Kameras zur Verbesserung des Kundendienstes, zur Überwachung der Aktivitäten von Kunden oder um diesen ein individuelles Käuferlebnis zu bieten (gezielte und relevante Rabatte, Self-Checkout);
 - (fakultativ) Bewegungs- oder Wartungsmeldern zur Verfolgung von Fahrzeug- oder Produktbewegungen, um eine zustandsabhängige Wartung von Kraftfahrzeugen anzubieten;
 - (fakultativ) Sensoren, Funkfrequenzkennzeichnungen zur Überwachung oder Automatisierung von Produktionsprozessen, zur Logistikabwicklung, zur Verfolgung von Produktbewegungen;
 - (fakultativ) Geräten oder Systemen des Internets der Dinge, ausgenommen intelligente Messgeräte, intelligente Leuchten, intelligente Thermostate zur Optimierung des Energieverbrauchs in den Unternehmensräumlichkeiten, Sensoren, Funkfrequenzkennzeichnungen oder Internet-Protokoll-Tags oder über das Internet gesteuerte Kameras zur Verbesserung des Kundendienstes, zur Überwachung von Aktivitäten der Kunden oder um diesen ein individuelles Käuferlebnis zu bieten, Bewegungs- oder Wartungsmelder zur Verfolgung von Fahrzeug- oder Produktbewegungen, um eine zustandsabhängige Wartung von Kraftfahrzeugen anzubieten, Sensoren, Funkfrequenzkennzeichnungen zur Überwachung oder Automatisierung von Produktionsprozessen, zur Logistikabwicklung, zur Verfolgung von Produktbewegungen;
- ix) für Unternehmen, die Service-Roboter nutzen, Zweck der Nutzung:
- Überwachungs-, Sicherheits- oder Inspektionsaufgaben;
 - Beförderung von Personen oder Waren;
 - Reinigungs- oder Abfallentsorgungsaufgaben;
 - Lagerverwaltungssystem;
 - Montagearbeiten durch Service-Roboter;
 - von Robotern im Einzelhandel übernommene Aufgaben;
 - Aufgaben im Rahmen von Bauarbeiten oder zur Reparatur von Schäden.
- d) IKT-Kompetenz in der Unternehmenseinheit und Notwendigkeit von IKT-Kenntnissen
- i) Für alle Unternehmen:
- Beschäftigung von IKT-Fachleuten;
 - Durchführung beliebiger Arten von Schulungen zur Schaffung oder Verbesserung IKT-bezogener Kompetenzen für IKT-Fachleute im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Durchführung beliebiger Arten von Schulungen zur Schaffung oder Verbesserung IKT-bezogener Kompetenzen für sonstige Beschäftigte im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Einstellung oder versuchte Einstellung von IKT-Fachleuten im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Durchführung von IKT-Aufgaben (z. B. Wartung der IKT-Infrastruktur, Unterstützung für Bürosoftware, Entwicklung oder Unterstützung von ERP-Software/-Systemen und/oder Weblösungen, Sicherheit und Datenschutz) durch eigene Beschäftigte (einschließlich der Beschäftigten von Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen) im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Durchführung von IKT-Aufgaben (z. B. Wartung der IKT-Infrastruktur, Unterstützung für Bürosoftware, Entwicklung oder Unterstützung von ERP-Software/-Systemen und/oder Weblösungen, Sicherheit und Datenschutz) durch externe Dienstleister im vorausgegangenen Kalenderjahr;

- ii) für Unternehmen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr IKT-Fachleute eingestellt haben oder versucht haben, diese einzustellen:
 - schwer zu besetzende offene Stellen für IKT-Fachleute;
- iii) für Unternehmen mit schwer zu besetzenden offenen Stellen Angaben zu den folgenden, bei der versuchten Anwerbung von IKT-Fachleuten im vorausgegangenen Kalenderjahr aufgetretenen Schwierigkeiten:
 - (fakultativ) Schwierigkeiten bei der Anwerbung von IKT-Spezialisten aufgrund fehlender Bewerbungen im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Schwierigkeiten bei der Anwerbung von IKT-Spezialisten aufgrund mangelnder, von den Bewerbern in Aus- und/oder Weiterbildung nicht erworbener einschlägiger IKT-Qualifikationen im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Schwierigkeiten bei der Anwerbung von IKT-Spezialisten aufgrund mangelnder einschlägiger Berufserfahrung der Bewerber im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - (fakultativ) Schwierigkeiten bei der Anwerbung von IKT-Spezialisten aufgrund zu hoher Gehaltsvorstellungen der Bewerber im vorausgegangenen Kalenderjahr.
- e) Hemmnisse für die Nutzung von IKT, Internet und anderen elektronischen Netzen sowie von e-Commerce- und e-Business-Prozessen
 - i) Für Unternehmen, die weder selbst Big-Data-Analysen durchgeführt noch ein anderes Unternehmen oder eine andere Organisation im vorausgegangenen Kalenderjahr damit beauftragt haben, jedoch Überlegungen über die Durchführung von Big-Data-Analysen angestellt haben, Angabe von Gründen, die gegen eine Durchführung von Big-Data-Analysen sprechen:
 - (fakultativ) zu hohe Kosten im Vergleich zum Nutzen;
 - (fakultativ) Humanressourcen, Wissen, Qualifikationen unzureichend;
 - (fakultativ) Big-Data-Quellen innerhalb oder außerhalb des Unternehmens, die für eine Big-Data-Analyse erforderlich wären, unzureichend;
 - (fakultativ) unzureichende IKT-Infrastruktur;
 - (fakultativ) Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Datenschutzgesetze;
 - (fakultativ) keine Priorität für das Unternehmen;
 - (fakultativ) unzureichende Qualität der Big-Data-Quelle(n);
 - (fakultativ) Big-Data-Analyse für das Unternehmen nicht sinnvoll;
 - (fakultativ) andere Faktoren.
 - f) Zugang zu und Nutzung von Technologien, die jederzeit und überall die Verbindung mit dem Internet oder anderen Netzen ermöglichen (allgegenwärtige Konnektivität)
 - i) Für Unternehmen mit Beschäftigten, die Internetzugang für Arbeitszwecke haben:
 - Erwerb von Cloud-Computing-Dienstleistungen über das Internet, ausgenommen kostenlose Dienstleistungen;
 - ii) für Unternehmen mit Beschäftigten, die zu Geschäftszwecken Zugang zum Internet haben, und für Unternehmen, die Cloud-Computing-Dienstleistungen über das Internet erworben haben, Erwerb von:
 - E-Mail als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Bürosoftware als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Hosting der Unternehmensdatenbank(en) als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Speichern von Dateien als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Software-Anwendungen für Finanzen oder Buchhaltung als Cloud-Computing-Dienstleistung;

- Anwendungsprogrammen zur Kundenpflege (CRM-Software zur Verwaltung von Informationen über Kunden) als Cloud-Computing-Dienstleistung;
 - Rechenkapazität zum Betrieb der unternehmenseigenen Software als Cloud-Computing-Dienstleistung.
3. Folgende Hintergrundinformationen sind von allen Unternehmen zu erfassen oder aus alternativen Quellen zu gewinnen:
- Hauptwirtschaftszweig des Unternehmens im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - durchschnittliche Beschäftigtenzahl im vorausgegangenen Kalenderjahr;
 - Gesamtwert des Umsatzes im vorausgegangenen Kalenderjahr (ohne Umsatzsteuer).

B. ERFASSUNGSBEREICH

Die Variablen nach Abschnitt A Absätze 2 und 3 sind für folgende Kategorien von Unternehmen zu erfassen:

1. Wirtschaftszweig: Unternehmen, die unter folgende Kategorien der NACE Rev. 2 fallen:

Kategorie der NACE Rev. 2	Beschreibung
Abschnitt C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
Abschnitte D, E	Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
Abschnitt F	Baugewerbe/Bau
Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
Abschnitt J	Information und Kommunikation
Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
Abteilungen 69-74	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
Gruppe 95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

2. Unternehmensgröße: Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten. Die Einbeziehung von Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten ist fakultativ.
3. Geografischer Erfassungsbereich: Unternehmen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

C. BEZUGSZEITRÄUME

Der Bezugszeitraum für die Variablen, die sich auf das vorausgegangene Kalenderjahr beziehen, ist 2019. Für die übrigen Angaben ist der Bezugszeitraum 2020.

D. UNTERGLIEDERUNG DER DATEN

Für die in Abschnitt A Absatz 2 genannten Themen und die dazugehörigen Variablen sind folgende Hintergrundvariablen zu liefern:

1. Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen gemäß den folgenden Aggregaten der NACE Rev. 2:

Aggregation gemäß NACE Rev. 2
für eventuelle Berechnung nationaler Aggregate

 $10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 15 + 16 + 17 + 18$ $19 + 20 + 21 + 22 + 23$ $24 + 25$ $26 + 27 + 28 + 29 + 30 + 31 + 32 + 33$ $35 + 36 + 37 + 38 + 39$ $41 + 42 + 43$ $45 + 46 + 47$ 47 $49 + 50 + 51 + 52 + 53$ 55 $58 + 59 + 60 + 61 + 62 + 63$ 68 $69 + 70 + 71 + 72 + 73 + 74$ $77 + 78 + 79 + 80 + 81 + 82$ $26.1 + 26.2 + 26.3 + 26.4 + 26.8 + 46.5 + 58.2 + 61 + 62 + 63.1 + 95.1$

Aggregation gemäß NACE Rev. 2
für eventuelle Berechnung europäischer Aggregate

 $10 + 11 + 12$ $13 + 14 + 15$ $16 + 17 + 18$ 26 $27 + 28$ $29 + 30$ $31 + 32 + 33$ 45 46 $55 + 56$ $58 + 59 + 60$ 61 $62 + 63$ $77 + 78 + 80 + 81 + 82$ 79 95.1

2. Aufschlüsselung nach Größenklassen: Die Daten sind in folgende Klassen nach der Zahl der Beschäftigten aufzuschlüsseln:

Größenklasse
10 oder mehr Beschäftigte
10 bis 49 Beschäftigte
50 bis 249 Beschäftigte
250 oder mehr Beschäftigte

Sofern die Daten erfasst werden, ist eine Aufschlüsselung nach folgender Tabelle zu liefern:

Größenklasse
0 bis 9 Beschäftigte (fakultativ)
2 bis 9 Beschäftigte (fakultativ)
0 bis 1 Beschäftigter (fakultativ)

E. PERIODIZITÄT

Die in diesem Anhang festgelegten Daten sind einmalig für 2020 vorzulegen.

F. FRISTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE

1. Die — gegebenenfalls als vertraulich oder unzuverlässig gekennzeichneten — aggregierten Daten im Sinne des Artikels 6 und des Anhangs I Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sind bis zum 5. Oktober 2020 an Eurostat zu übermitteln. Bis zu diesem Stichtag sind die Datensätze fertigzustellen, zu validieren und anzunehmen.
2. Die Metadaten im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 ⁽¹⁾ sind bis zum 31. Mai 2020 an Eurostat zu übermitteln.
3. Der Bericht zur Qualität der übermittelten Daten im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 ist bis zum 5. November 2020 an Eurostat zu übermitteln.
4. Die Daten und Metadaten sind gemäß dem von Eurostat vorgegebenen Standardaustauschformat über die zentrale Kontaktstelle an Eurostat zu übermitteln. Bei der Bereitstellung der Metadaten und des Qualitätsberichts ist die von Eurostat definierte Metadatenstruktur zu verwenden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49).

ANHANG II

MODUL 2

EINZELPERSONEN, HAUSHALTE UND DIE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

A. THEMEN UND IHRE VARIABLEN

1. Für das Bezugsjahr 2020 sind Daten für folgende, der Aufstellung in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 entnommene Themen bereitzustellen:
 - a) Zugang zu IKT-Systemen und ihre Nutzung durch Einzelpersonen und/oder in Haushalten;
 - b) Nutzung von Internet und anderen elektronischen Netzen für verschiedene Zwecke durch Einzelpersonen und/oder in Haushalten;
 - c) IKT-Sicherheit und Vertrauen in IKT;
 - d) Hemmnisse für die Nutzung von IKT und Internet;
 - e) Nutzung von IKT durch Einzelpersonen für den Austausch von Informationen und Dienstleistungen mit staatlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (e-Government).
2. Folgende Variablen sind zu erfassen:
 - a) Zugang zu IKT-Systemen und ihre Nutzung durch Einzelpersonen und/oder in Haushalten
 - i) Für alle Haushalte:
 - Internetzugang zu Hause (unabhängig vom Gerät);
 - ii) für Haushalte mit Internetzugang:
 - Internetanschluss: fester Breitbandanschluss;
 - Internetanschluss: mobiler Breitbandanschluss (über Mobilfunknetz — mindestens 3G);
 - (fakultativ) Internetanschluss: Einwahlanschluss über normale Telefonverbindung oder ISDN;
 - (fakultativ) Internetanschluss: mobiler Schmalbandanschluss (über Mobilfunknetz — niedriger als 3G);
 - b) Nutzung des Internets für verschiedene Zwecke durch Einzelpersonen und/oder Haushalte
 - i) für alle Einzelpersonen:
 - letzte Nutzung des Internets an einem beliebigen Ort mit einem beliebigen passenden Gerät: in den letzten drei Monaten, vor drei bis zwölf Monaten, vor mehr als einem Jahr, Internet wurde noch nie genutzt;
 - ii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten genutzt haben:
 - durchschnittliche Häufigkeit der Internetnutzung in den letzten drei Monaten: täglich oder fast täglich, mindestens einmal pro Woche (aber nicht täglich), weniger als einmal pro Woche;
 - Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um E-Mails zu senden und/oder zu empfangen;
 - Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, für Telefonate über das Internet (einschließlich Videoanrufe);
 - Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um an sozialen Netzwerken teilzunehmen (Erstellen eines Benutzerprofils, Absetzen von Mitteilungen oder anderen Beiträgen);
 - Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken für Sofortnachrichtendienste (Nachrichtenaustausch);
 - Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Informationen über Waren oder Dienstleistungen zu finden;
 - Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Online-Nachrichten, -Zeitungen oder -Zeitschriften zu lesen;
 - Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um selbst aufgenommene Videos und Fotos sowie selbst geschaffene Musik, Texte usw. auf einer Website oder über eine App zu teilen oder zu veröffentlichen;

- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Musik zu hören (z. B. Web-Radio, Musik-Streaming) oder herunterzuladen;
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Streaming-Sendungen von Fernsehanstalten (live oder zeitversetzt) zu schauen;
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Video-on-Demand von kommerziellen Anbietern zu schauen;
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Video-Inhalte aus Sharing-Diensten zu schauen;
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Spiele zu spielen oder herunterzuladen;
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Gesundheitsinformationen zu suchen (z. B. über Verletzungen, Krankheiten, Ernährungsfragen, gesünderes Leben);
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um einen Termin mit einem Arzt über eine Website oder App (z. B. eines Krankenhauses oder eines Gesundheitszentrums) zu vereinbaren;
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um online eine persönliche Patientenakte einzusehen;
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Gesundheitsdienste über eine Website oder App zu nutzen, statt zum Krankenhaus oder Arzt gehen zu müssen (um z. B. eine Verordnung oder eine Online-Konsultation zu erhalten);
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Waren oder Dienstleistungen über eine Website oder App zu verkaufen;
- Nutzung des Internets (auch über Apps) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken für Online-Banking über eine Website oder App;
- Nutzung von Internet-Speicherplatz (Cloud-Computing) in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken, um Dokumente, Bilder, Musik-, Video- oder andere Dateien zu speichern;
- Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken zur Absolvierung eines Online-Kurses;
- Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken, zur Verwendung von Online-Lernmaterial mit Ausnahme vollständiger Online-Kurse;
- Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten für Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken zur Kommunikation mit Lehrkräften oder Studierenden unter Nutzung von Bildungs-Websites oder -Portalen;
- (fakultativ) Nutzung des Internets in den letzten drei Monaten für andere Lerntätigkeiten zu Ausbildungs-, Berufs- oder Privatzwecken;
- Nutzung von mit dem Internet verbundenen Thermostaten, Verbrauchszählern, Leuchten, Plug-ins oder anderen mit dem Internet verbundenen Lösungen zum Energiemanagement für die Wohnung des Befragten zu Privatzwecken;
- Nutzung von mit dem Internet verbundenen Alarmsystemen, Rauchmeldern, Überwachungskameras, Türschlössern oder anderen mit dem Internet verbundenen Sicherheitslösungen für die Wohnung des Befragten zu Privatzwecken;
- Nutzung von mit dem Internet verbundenen Haushaltsgeräten wie Roboter-Staubsaugern, Kühlschränken, Öfen, Kaffeemaschinen zu Privatzwecken;
- Nutzung eines virtuellen Assistenten in Form eines intelligenten Lautsprechers oder einer App zu Privatzwecken;
- mit dem Internet verbundene Lösungen zum Energiemanagement, zur Sicherung der Wohnung, Sicherheitslösungen, Haushaltsgeräten oder virtuellen Assistenten, nicht zu Privatzwecken genutzt;
- Nutzung über das Internet eines mit dem Internet verbundenen Fernsehgerätes in der Wohnung des Befragten zu Privatzwecken;

- Nutzung über das Internet einer mit dem Internet verbundenen Spielkonsole in der Wohnung des Befragten zu Privatzwecken;
 - Nutzung über das Internet eines mit dem Internet verbundenen Home-Audio-Systems oder intelligenten Lautsprechers in der Wohnung des Befragten zu Privatzwecken;
 - Nutzung einer intelligenten Armbanduhr, eines Fitnessarmbands, von Brillen oder Headsets, Zubehör, Bekleidung oder Schuhen — jeweils mit dem Internet verbunden — zu Privatzwecken;
 - Nutzung von mit dem Internet verbundenen Geräten zur Überwachung des Blutdrucks, des Blutzuckerspiegels, des Körpergewichts (z. B. von intelligenten Waagen) oder anderer mit dem Internet verbundener Geräte zur gesundheitlichen und medizinischen Versorgung zu Privatzwecken;
 - Nutzung von mit dem Internet verbundenem Spielzeug wie Roboterspielzeug (auch für pädagogische Zwecke) oder Puppen zu Privatzwecken;
 - Nutzung eines Kraftfahrzeugs mit eingebauter drahtloser Internetverbindung zu Privatzwecken;
- iii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten täglich oder fast täglich genutzt haben:
- Nutzung des Internets mehrmals täglich;
- iv) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
- letzter Kauf oder letzte Bestellung von Waren oder Dienstleistungen über das Internet (über Websites oder Apps) zu Privatzwecken: in den letzten drei Monaten, vor drei bis zwölf Monaten, vor mehr als einem Jahr, es wurde noch nie über Internet gekauft oder bestellt;
- v) für Einzelpersonen, die in den letzten drei Monaten das Internet zu Privatzwecken für Internet-Geschäfte (Kauf oder Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) genutzt haben:
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Bekleidung (auch Sportbekleidung), Schuhen oder Zubehör (wie Taschen, Schmuck) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch gebrauchten Waren) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Sportartikeln (ausgenommen Sportbekleidung) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Spielzeug oder Artikeln für Kinder (wie Windeln, Flaschen, Kinderwagen) über eine Website oder App von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Möbeln, Einrichtungszubehör (wie Teppichen oder Vorhängen) oder Gartenprodukten (wie Werkzeugen, Pflanzen) von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Musik als CD, Vinylschalplatte usw. zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Filmen oder Serien als DVD, Blu-ray usw. zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von gedruckten Büchern, Zeitschriften oder Zeitungen zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Computern, Tablets, Mobiltelefonen oder Zubehör zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Unterhaltungselektronik (wie Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Kameras) oder Haushaltsgeräten (wie Waschmaschinen) zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Arznei- oder Nahrungsergänzungsmitteln wie Vitaminen (ausgenommen Online-Erneuerung von Verordnungen) zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;

- Nutzung des Internets zum Erwerb von Lieferungen von Restaurants, Fast-food-Ketten, Catering-Diensten zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Lieferungen von Lebensmitteln und Getränken von Läden und Anbietern von Lebensmittelboxen zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Kosmetika, Schönheits- oder Wellnessprodukten zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Reinigungsmitteln oder Körperpflegeprodukten (wie Zahnbürsten, Taschentüchern, Waschmitteln, Reinigungstüchern) zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Fahrrädern, Mopeds, Kraftfahrzeugen oder ihren Ersatzteilen zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb anderer materieller Waren zu Privatzwecken von Unternehmen oder Privatpersonen (auch von gebrauchten Waren) in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Musik als Streaming-Dienst oder Download über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Filmen oder Serien als Streaming-Dienst oder Download über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von E-Büchern, Online-Zeitschriften oder -Zeitungen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Spielen, die online oder als Download für Smartphones, Tablets, Computer oder Konsolen angeboten werden, über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Computersoftware oder anderer Software als Download einschließlich Upgrades über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren von Apps für Gesundheit oder Fitness (ausgenommen kostenlose Apps) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb oder Abonnieren anderer Apps (wie Sprachenlern-, Reise-, Wetterapps, ausgenommen kostenlose Apps) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Eintrittskarten für Sportveranstaltungen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Eintrittskarten für kulturelle oder andere Veranstaltungen (wie Kino, Konzerte, Messen) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Abschluss von Internet- oder Mobilfunkverträgen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Abschluss von Verträgen für die Strom-, Wasser- oder Wärmeversorgung, die Abfallentsorgung oder ähnliche Dienstleistungen über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Haushaltsdienstleistungen (wie Reinigung, Kinderbetreuung, Reparatur- und Gartenarbeiten — auch im Fall des Erwerbs von Privatpersonen) über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb von Verkehrsdienstleistungen von einem Transportunternehmen, wie z. B. Fahrschein für örtliche Buslinien, Flug- oder Bahnticket oder Taxifahrt, über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung des Internets zum Erwerb einer Verkehrsdienstleistung von einer Privatperson über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;

- Nutzung des Internets zur Anmietung einer Unterkunft bei Unternehmen wie Hotels oder Reisebüros über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zur Anmietung einer Unterkunft von einer Privatperson über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - (fakultativ) Nutzung des Internets zum Erwerb von Dienstleistungen oder Inhalten, die nicht in Anhang II Modul 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v Gedankenstriche 17-32 (ausgenommen Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) genannt wurden, über eine Website oder App zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - Anzahl der Fälle, in denen in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken über das Internet Waren oder Dienstleistungen erworben wurden: Zahl der Käufe oder Kategorien: 1- bis 2-mal, 3- bis 5-mal, 6- bis 10-mal, mehr als 10-mal;
 - Gesamtwert der Waren oder Dienstleistungen (ausgenommen Aktien oder andere Finanzdienstleistungen), die in den letzten drei Monaten zu Privatzwecken über das Internet erworben wurden: Betrag in Euro oder Kategorien: unter 50 EUR, 50 EUR bis unter 100 EUR, 100 EUR bis unter 300 EUR, 300 EUR bis unter 500 EUR, 500 EUR bis unter 700 EUR, 700 EUR bis unter 1 000 EUR, 1 000 EUR oder mehr, nicht bekannt;
 - Nutzung des Internets zum Erwerb von Versicherungspolice, auch von Reiseversicherungen, auch als Paket mit beispielsweise einem Flugticket zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zur Inanspruchnahme eines Darlehens oder Hypothekenkredits von Banken oder anderen Finanzdienstleistern zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
 - Nutzung des Internets zum Kauf oder Verkauf von Aktien, Fondsanteilen oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- vi) für Einzelpersonen, die das Internet zum Erwerb oder zur Bestellung von Waren — auch von gebrauchten Waren — über eine Website oder App von Unternehmen oder Privatpersonen in den letzten drei Monaten genutzt haben:
- Herkunft: nationale Verkäufer, Verkäufer aus anderen EU-Ländern, Verkäufer aus der übrigen Welt, Herkunftsland der Verkäufer nicht bekannt;
 - von Privatpersonen über eine Website oder App bestellte Waren;
- vii) für Einzelpersonen, die das Internet zum Erwerb von Haushaltsdienstleistungen über eine Website oder App in den letzten drei Monaten genutzt haben:
- von Privatpersonen über eine Website oder App erworbene Haushaltsdienstleistungen.
- c) IKT-Sicherheit und Vertrauen in IKT
- i) Für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten genutzt haben:
- Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten drei Monaten: Lesen der Erklärung über den Schutz personenbezogener Daten vor der Bereitstellung persönlicher Daten;
 - Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten drei Monaten: Einschränkung oder Ablehnung des Zugriffs auf eigenen geografischen Standort;
 - Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten drei Monaten: Einschränkung des Zugriffs auf Profil oder Inhalte in sozialen Netzwerken oder gemeinsame Online-Speichersysteme;
 - Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten drei Monaten: keine Zustimmung zur Nutzung persönlicher Daten für Werbezwecke;

- Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten drei Monaten: Prüfung der Sicherheit der Website, auf der der Befragte personenbezogene Daten bereitgestellt hat (z. B. https-Websites, Sicherheits-Logos oder Zertifikate);
- (fakultativ) Durchführung folgender Aktivitäten zur Verwaltung der eigenen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Kontaktdaten, Kreditkartennummer, Fotos, geografischer Standort) im Internet in den letzten drei Monaten: Ersuchen an den Administrator oder Anbieter von Websites oder Suchmaschinen um Zugang zu in deren Besitz befindlichen Daten über den Befragten zwecks Aktualisierung oder Löschung;
- Kenntnis davon, dass Cookies zur Beobachtung des Internet-Verhaltens, zur Erstellung von Nutzerprofilen und für nutzerspezifische Werbedienste verwendet werden können;
- Änderung von Einstellungen im eigenen Internetbrowser, um das Setzen von Cookies auf den Geräten des Befragten zu verhindern oder einzuschränken;
- (fakultativ) Bedenken, dass Online-Aktivitäten erfasst werden, um dem Befragten nutzerspezifische Werbung zuzusenden: starke Bedenken, leichte Bedenken, keine Bedenken;
- Verwendung von Software zur Einschränkung der Möglichkeit, die Aktivitäten des Befragten im Internet auf seinen Geräten zu verfolgen;
- Nutzung eines einfachen Logins mit Benutzernamen und Passwort als Identifizierungsverfahren zur Inanspruchnahme von Online-Diensten über Websites oder Apps (z. B. E-Mail, Konten bei sozialen Medien, Online-Banking, Behördendienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung eines Logins für soziale Medien für andere Dienste als Identifizierungsverfahren zur Inanspruchnahme von Online-Diensten über Websites oder Apps (z. B. E-Mail, Konten bei sozialen Medien, Online-Banking, Behördendienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung eines Sicherheits-Token als Identifizierungsverfahren zur Inanspruchnahme von Online-Diensten über Websites oder Apps (z. B. E-Mail, Konten bei sozialen Medien, Online-Banking, Behördendienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung einer elektronischen Identifizierungsbescheinigung oder -karte, die z. B. mit einem Kartenleser oder einer App verwendet wird, als Identifizierungsverfahren zur Inanspruchnahme von Online-Diensten über Websites oder Apps (z. B. E-Mail, Konten bei sozialen Medien, Online-Banking, Behördendienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung eines Verfahrens, bei dem das eigene Mobiltelefon verwendet wird (z. B. ein Code, der per Nachricht empfangen wird) als Identifizierungsverfahren zur Inanspruchnahme von Online-Diensten über Websites oder Apps (z. B. E-Mails, Konten bei sozialen Medien, Online-Banking, Behördendienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung einer Liste von einmal verwendbaren PIN-Codes (z. B. Plastikkarte mit Codes, Rubbelcodes) oder einer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Zeichenfolge eines Passworts als Identifizierungsverfahren zur Inanspruchnahme von Online-Diensten über Websites oder Apps (z. B. E-Mail, Konten bei sozialen Medien, Online-Banking, Behördendienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung anderer elektronischer Identifizierungsverfahren als Identifizierungsverfahren zur Inanspruchnahme von Online-Diensten über Websites oder Apps (z. B. E-Mail, Konten bei sozialen Medien, Online-Banking, Behördendienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- (fakultativ) kein elektronisches Identifizierungsverfahren zur Inanspruchnahme von Online-Diensten über Websites oder Apps (z. B. E-Mail, Konten bei sozialen Medien, Online-Banking, Behördendienste, Online-Kauf oder -Bestellung von Waren oder Dienstleistungen) zu Privatzwecken in den letzten drei Monaten;
- Nutzung eines Smartphones zu Privatzwecken;

- ii) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten und ein Smartphone zu Privatzwecken genutzt haben:
 - Nutzung von Sicherheitssoftware oder -programmen (wie Antivirenprogramm, Anti-Spam-Software oder Firewall) jeglicher Art auf eigenem Smartphone: automatisch mit dem Betriebssystem auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone installiert;
 - Nutzung von Sicherheitssoftware oder -programmen (wie Antivirenprogramm, Anti-Spam-Software oder Firewall) jeglicher Art auf eigenem Smartphone: vom Befragten oder einer anderen Person auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone installiert oder abonniert;
 - keine Sicherheitssoftware oder -programme (wie Antivirenprogramm, Anti-Spam-Software oder Firewall) jeglicher Art auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone installiert;
 - nicht bekannt, ob Sicherheitssoftware oder -programme (wie Antivirenprogramm, Anti-Spam-Software oder Firewall) jeglicher Art auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone installiert sind;
 - Verlust von Informationen, Dokumenten, Bildern oder anderen Daten aufgrund eines Virus oder anderer Schadprogramme auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone des Befragten;
 - kein Verlust von Informationen, Dokumenten, Bildern oder anderen Daten aufgrund eines Virus oder anderer Schadprogramme auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone des Befragten;
 - Verlust von Informationen, Dokumenten, Bildern oder anderen Daten aufgrund eines Virus oder anderer Schadprogramme auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone des Befragten, nicht bekannt;
 - Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten (z. B. Ort, Liste der Kontaktpersonen), mindestens einmal, bei der Nutzung oder Installation einer App auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone;
 - keine Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs zu personenbezogenen Daten (z. B. Ort, Liste der Kontaktpersonen) bei der Nutzung oder Installation einer App auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone;
 - keine Kenntnis der Möglichkeit, den Zugang zu personenbezogenen Daten (z. B. Ort, Liste der Kontaktpersonen) bei der Nutzung oder Installation einer App auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone beschränken oder verweigern zu können;
 - keine Nutzung von Anwendungen auf dem zu Privatzwecken genutzten Smartphone;
 - iii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken online an Behörden-Websites oder -Apps übermittelt haben, obwohl amtliche Formulare zu übermitteln waren, Gründe für die Nichtübermittlung:
 - Bedenken bezüglich Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten in den letzten zwölf Monaten;
 - (fakultativ) Fehlen von elektronischer Signatur oder elektronischem Identitätsdokument/Zertifikat (zur Nutzung der Dienste erforderlich) oder Probleme bei der Nutzung der elektronischen Signatur bzw. des elektronischen Identitätsdokuments/Zertifikats;
 - iv) für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten genutzt haben und die mit dem Internet verbundene Energiemanagementgeräte und -systeme, mit dem Internet verbundene Lösungen zur Sicherung der Wohnung, mit dem Internet verbundene Haushaltsgeräte oder virtuelle Assistenten nicht genutzt haben, Gründe für den Verzicht auf deren Nutzung:
 - Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre und des Schutzes von Daten des Befragten bei diesen Geräten oder Systemen;
 - Bedenken hinsichtlich der Sicherheit, z. B. weil das Gerät oder System gehackt werden könnte.
- d) Hemmnisse für die Nutzung von IKT und Internet
- i) Für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten drei Monaten genutzt haben und die mit dem Internet verbundene Energiemanagementgeräte und -systeme, mit dem Internet verbundene Lösungen zur Sicherung der Wohnung, mit dem Internet verbundene Haushaltsgeräte oder virtuelle Assistenten nicht genutzt haben, Gründe für den Verzicht auf deren Nutzung:
 - Befragter wusste nicht, dass es solche Geräte oder Systeme gibt;

- für Befragten bestand keine Notwendigkeit, derartige mit dem Internet verbundene Geräte oder Systeme zu nutzen;
 - zu hohe Kosten;
 - mangelnde Kompatibilität mit anderen Geräten oder Systemen;
 - mangelnde Kenntnisse im Umgang mit diesen Geräten oder Systemen;
 - Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder Gesundheit, z. B. weil die Nutzung des Geräts oder Systems zu einem Unfall, zu Verletzungen oder Gesundheitsproblemen führen könnte;
 - andere Gründe.
- e) Nutzung von IKT durch Einzelpersonen für den Austausch von Informationen und Dienstleistungen mit staatlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (e-Government)
- i) Für Einzelpersonen, die das Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt haben:
 - Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um Informationen von Websites oder Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen abzurufen (ausgenommen manuell verfasste E-Mails);
 - Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um amtliche Formulare von Websites von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen herunterzuladen/auszudrucken (ausgenommen manuell verfasste E-Mails);
 - Nutzung des Internets in den letzten zwölf Monaten zu Privatzwecken, um ausgefüllte Online-Formulare an Behörden oder öffentliche Einrichtungen zurückzusenden (ausgenommen manuell verfasste E-Mails);
 - ii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken online an Behörden-Websites oder -Apps übermittelt haben:
 - keine ausgefüllten Formulare übermittelt, weil die Übermittlung amtlicher Formulare zu Privatzwecken in den letzten zwölf Monaten nicht nötig war;
 - iii) für Einzelpersonen, die in den letzten zwölf Monaten keine ausgefüllten Formulare zu Privatzwecken online an Behörden-Websites oder -Apps übermittelt haben, obwohl amtliche Formulare zu übermitteln waren, Gründe für die Nichtübermittlung:
 - kein entsprechender Online-Dienst verfügbar;
 - fehlende Kenntnisse oder fehlendes Wissen (Befragter konnte z. B. Website nicht nutzen oder Nutzung war zu kompliziert);
 - (fakultativ) Befragter war nicht bereit, online zu zahlen (z. B. aus Angst vor Kreditkartenbetrug), oder nicht in der Lage, online zu zahlen (z. B. wegen fehlendem Zugang zu den erforderlichen Zahlungsmethoden);
 - Übermittlung ausgefüllter Formulare erfolgte online durch eine andere Person im Namen des Befragten (z. B. Berater, Steuerberater, Verwandte oder Familienangehörige);
 - anderer Grund, warum keine ausgefüllten Formulare online an Behörden übermittelt wurden.

B. ERFASSUNGSBEREICH

1. Die statistischen Einheiten für die unter Abschnitt A Absatz 2 aufgeführten, auf Haushalte bezogenen Variablen sind Haushalte mit mindestens einem Angehörigen der Altersgruppe von 16 bis 74 Jahren.
2. Die statistischen Einheiten für die unter Abschnitt A Absatz 2 aufgeführten, auf Einzelpersonen bezogenen Variablen sind Einzelpersonen im Alter von 16 bis 74 Jahren.
3. Der geografische Erfassungsbereich erstreckt sich auf Haushalte, Einzelpersonen oder beides im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

C. BEZUGSZEITRAUM

Der Hauptbezugszeitraum für die Erfassung der Statistiken ist das erste Quartal 2020.

D. SOZIOÖKONOMISCHE HINTERGRUNDVARIABLEN

1. Für die in Abschnitt A Absatz 2 genannten Themen und die dazugehörigen auf Haushalte bezogenen Variablen werden folgende Hintergrundvariablen erfasst:
 - a) Wohnsitzregion nach NUTS-1-Regionen;
 - b) (fakultativ) Wohnsitzregion nach NUTS 2;
 - c) Lage des Wohnorts, d. h. in einer weniger entwickelten Region, in einer Übergangsregion oder in einer stärker entwickelten Region;
 - d) Verstädterungsgrad, d. h. in einem dicht besiedelten Gebiet, in einem mäßig besiedelten Gebiet oder in einem dünn besiedelten Gebiet lebend;
 - e) Art des Haushalts und Anzahl der Haushaltsangehörigen: (fakultativ) Zahl der Personen im Alter von 16 bis 24 Jahren, (fakultativ) Zahl der Schüler und Studenten im Alter von 16 bis 24 Jahren, (fakultativ) Zahl der Personen im Alter von 25 bis 64 Jahren, (fakultativ) Zahl der Personen im Alter von 65 Jahren oder älter; gesondert zu erfassen: Zahl der Kinder unter 16 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder zwischen 14 und 15 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder von im Alter 5 bis 13 Jahren, (fakultativ) Zahl der Kinder im Alter unter 4 Jahren;
 - f) (fakultativ) monatliches Nettoeinkommen des Haushalts, das als Wert oder als mit Einkommensquartilen kompatible Größenklassen zu erfassen ist;
 - g) (fakultativ) monatliches Netto-Äquivalenzhaushaltseinkommen in Quintilen.

2. Für die in Abschnitt A Absatz 2 genannten Themen und die dazugehörigen auf Einzelpersonen bezogenen Variablen werden folgende Hintergrundvariablen erfasst:
 - a) Geschlecht;
 - b) Geburtsland mit Angabe, ob im Inland oder im Ausland geboren; in letzterem Fall auch, ob in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Land außerhalb der EU geboren;
 - c) Staatsangehörigkeit und Angabe, ob Staatsangehöriger des Wohnsitzstaates oder Nichtstaatsangehöriger; in letzterem Fall auch, ob Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Lands außerhalb der EU;
 - d) Alter (in vollendeten Jahren); (fakultativ) unter 16 oder über 74, oder beides;
 - e) Bildungsgrad unter Angabe des höchsten Bildungsabschlusses gemäß der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011): höchstens Sekundarbereich I (ISCED 0, 1 oder 2) oder Sekundarbereich II und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (ISCED 3 oder 4) oder tertiäres Bildungsprogramm (ISCED 5, 6, 7 oder 8) oder niedriger als Primarbereich (ISCED 0) oder Primarbereich (ISCED 1) oder Sekundarbereich I (ISCED 2) oder Sekundarbereich II (ISCED 3) oder postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (ISCED 4) oder kurzes tertiäres Bildungsprogramm (ISCED 5) oder Bachelor- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED 6) oder Master- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED 7) oder Promotion bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED 8);
 - f) Erwerbsstatus: Arbeitnehmer oder Selbstständiger, einschließlich mithelfende Familienangehörige (fakultativ: Arbeitnehmer oder Selbstständiger mit Vollzeitätigkeit, Arbeitnehmer oder Selbstständiger mit Teilzeitätigkeit, Arbeitnehmer mit dauerhafter oder unbefristeter Tätigkeit, Arbeitnehmer mit befristeter Tätigkeit oder befristetem Arbeitsvertrag, Selbstständiger, einschließlich mithelfende Familienangehörige);
 - g) (fakultativ) Wirtschaftszweig der Beschäftigung:

Abschnitt der NACE Rev. 2	Bezeichnung
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B, C, D und E	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie
F	Baugewerbe/Bau
G, H und I	Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
J	Information und Kommunikation
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M und N	Dienstleistungen für Unternehmen
O, P und Q	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen
R, S, T und U	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

- h) Erwerbsstatus: Arbeitsloser oder nicht im Erwerbsleben stehender Schüler oder Student oder aus anderem Grund nicht im Erwerbsleben stehend (fakultative Angabe: im Ruhestand oder Vorruhestand oder Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, dauerhafte Behinderung, Pflichtwehrdienst oder Zivildienst, Erfüllung häuslicher Verpflichtungen oder aus anderem Grund Nichterwerbsperson);
- i) Beschäftigung nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08): Arbeiter, Angestellter, IKT-Kraft, Nicht-IKT-Kraft; außerdem fakultativ: alle Berufe nach der ISCO-08 auf der 2-stelligen Ebene kodiert.

E. PERIODIZITÄT

Die in diesem Anhang festgelegten Daten sind einmalig für 2020 vorzulegen.

F. FRISTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE

1. Die Einzeldatensätze im Sinne des Artikels 6 und des Anhangs II Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 ⁽¹⁾, die keine direkte Identifizierung der betreffenden statistischen Einheiten gestatten, sind bis zum 5. Oktober 2020 an Eurostat zu übermitteln. Bis zu diesem Stichtag sind die Datensätze fertigzustellen, zu validieren und anzunehmen.
2. Die Metadaten im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sind bis zum 31. Mai 2020 an Eurostat zu übermitteln.
3. Der Bericht zur Qualität der übermittelten Daten im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 ist bis zum 5. November 2020 an Eurostat zu übermitteln.
4. Die Daten und Metadaten sind gemäß dem von Eurostat vorgegebenen Standardaustauschformat über die zentrale Kontaktstelle an Eurostat zu übermitteln. Bei der Bereitstellung der Metadaten und des Qualitätsberichts ist die von Eurostat definierte Metadatenstruktur zu verwenden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49).

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2019/1911 DES RATES

vom 8. November 2019

über den im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 0, 16, 17, 21, 29, 43, 44, 48, 53, 55, 58, 67, 74, 80, 83, 85, 86, 98, 107, 112, 113, 115, 116, 123, 129, 135, 148, 149 und 150, den Vorschlag für Anpassungen der Globalen Technischen Regelung (GTR) Nr. 2, des Vorschlags für Anpassungen der gemeinsamen EntschlieÙung MR.1, der Vorschläge für Änderungen der Gesamtresolutionen R.E.3 und R.E.5 und der Vorschläge für Genehmigungen zur Ausarbeitung einer Änderung der GTR Nr. 6 und zur Ausarbeitung einer neuen GTR über die Bestimmung der Leistung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates ⁽¹⁾ ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) beigetreten. Das geänderte Übereinkommen von 1958 trat am 24. März 1998 in Kraft.
- (2) Mit dem Beschluss 2000/125/EG des Rates ⁽²⁾ ist die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) beigetreten. Das Parallelübereinkommen trat am 15. Februar 2000 in Kraft.
- (3) Nach Artikel 1 des Geänderten Übereinkommens von 1958 und Artikel 6 des Parallelübereinkommens kann das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UNECE (im Folgenden „WP.29“) die Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 0, 16, 17, 21, 29, 43, 44, 48, 53, 55, 58, 67, 74, 80, 83, 85, 86, 98, 107, 112, 113, 115, 116, 123, 129, 135, 148, 149 und 150, den Vorschlag für Anpassungen der Globalen Technischen Regelung (GTR) Nr. 2, den Vorschlag für Anpassungen der gemeinsamen EntschlieÙung MR.1, die Vorschläge für Änderungen der Gesamtresolutionen R.E.3 und R.E.5 und die Vorschläge für Genehmigungen zur Ausarbeitung einer Änderung der GTR Nr. 6 und zur Ausarbeitung einer neuen GTR über die Bestimmung der Leistung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb — insofern relevant — annehmen.
- (4) Es ist vorgesehen, dass die WP.29 auf der 179. Tagung des Weltforums vom 12. bis 14. November 2019 die oben genannten Rechtsakte bezüglich der Verwaltungsbestimmungen und einheitlicher technischer Vorschriften für die Genehmigung von harmonisierten technischen Regelungen der Vereinten Nationen und von globalen technischen Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, annimmt.

⁽¹⁾ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

⁽²⁾ Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) (ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12).

- (5) Es ist zweckmäßig, den in der WP.29 im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der Vorschläge für UN-Regelungen festzulegen, da diese Regelungen für die Union bindend sein werden und geeignet sind, den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Typgenehmigung von Fahrzeugen maßgeblich zu beeinflussen.
- (6) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein EU-Genehmigungsverfahren ersetzt und damit ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten geschaffen. Mit jener Richtlinie wurden nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 erlassene Regelungen („UN-Regelungen“) in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der Union. Seit Annahme der Richtlinie 2007/46/EG wurden UN-Regelungen zunehmend in die Rechtsvorschriften der Union aufgenommen.
- (7) Einige Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 16, 21, 29, 43, 44, 48, 53, 55, 58, 67, 74, 80, 83, 85, 86, 98, 107, 112, 113, 115, 116, 123, 129, 135, 148, 149 und 150 hinsichtlich bestimmter Elemente oder Merkmale müssen entsprechend den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts geändert oder ergänzt werden. Darüber hinaus müssen einige Bestimmungen der GTR Nr. 2 angepasst und einige Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 17 berichtigt werden. Schließlich müssen die Änderungen der gemeinsamen EntschlieÙung MR.1 und die Änderungen der Gesamtresolutionen R.E.3 und R.E.5 angenommen werden.
- (8) Die Arbeitsunterlage ECE/TRANS/WP.29/2019/93 der WP.29 betrifft einen Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 35 (Fußbedienteile). Da die Union die einheitlichen Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 35 nicht anwendet, ist es nicht erforderlich, einen Standpunkt der Union zum Vorschlag ECE/TRANS/WP.29/2019/93 festzulegen.
- (9) Die Arbeitsunterlage ECE/TRANS/WP.29/2019/114 der WP.29 betrifft einen Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlage), der ursprünglich vom Vorsitz der zuständigen Untergruppe der WP.29 vorgelegt wurde. Auf der letzten Sitzung der spezifischen Untergruppe erklärte sich der Vorsitzende bereit, der WP.29 ein überarbeitetes Dokument zu übermitteln, nachdem bestimmte Vertragsparteien Bedenken geäußert hatten. Da das Dokument derzeit nicht auf dem Portal des Sekretariats der WP.29 verfügbar ist, und möglicherweise weitere Gespräche unter den Experten erforderlich sind, sollte es an die entsprechende Untergruppe zurückverwiesen werden.
- (10) Auf die Genehmigung zur Ausarbeitung der Änderung 4 der GTR Nr. 2 wird auf dem Portal des Sekretariats der WP.29 nicht korrekt verwiesen, und der Verweis auf ECE/TRANS/WP.29/AC.3./36 sollte berichtigt und in den Verweis auf ECE/TRANS/WP.29/AC.3./36/Rev.1 geändert werden.
- (11) Die Arbeitsunterlage ECE/TRANS/WP.29/2019/118 der WP.29 betrifft einen Vorschlag zur Änderung des Anhangs IV der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3). Dieser Vorschlag ist zusammen mit einem informellen Dokument WP.29-179-06 zu prüfen, in dem die Bezugnahme auf die ISO-Norm für die Durchführung von Messungen der Kraftstoffqualität für bestimmte Parameter präzisiert wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 179. Sitzung der WP.29 vom 12. bis 14. November 2019 zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Vorschläge zu stimmen.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 179. Sitzung der WP.29 vom 12. bis 14. November 2019 zu vertreten ist, besteht darin, gegen den Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlage, Arbeitsunterlage ECE/TRANS/WP.29/2019/114) zu stimmen.

⁽³⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 2019.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. LINTILÄ

ANHANG

Regelung Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer (1)
0	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 0 (IWVTA)	ECE/TRANS/WP.29/2019/74
0	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 0 (IWVTA)	ECE/TRANS/WP.29/2019/75
0	Vorschlag für eine neue Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 0 (IWVTA)	ECE/TRANS/WP.29/2019/76
16	Vorschlag für die Ergänzung 12 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2019/104
16	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte)	ECE/TRANS/WP.29/2019/105
17	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Änderungsserie 08 zu UN-Regelung Nr. 17 (Widerstandsfähigkeit der Sitze)	ECE/TRANS/WP.29/2019/115
17	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 17 (Widerstandsfähigkeit der Sitze)	ECE/TRANS/WP.29/2019/116
21	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 21 (Innenausstattung)	ECE/TRANS/WP.29/2019/106
29	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 29 (Fahrerhäuser von Nutzfahrzeugen)	ECE/TRANS/WP.29/2019/107
43	Vorschlag für die Ergänzung 9 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 43 (Sicherheitsglas)	ECE/TRANS/WP.29/2019/95
44	Vorschlag für die Ergänzung 17 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 44 (Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2019/108
48	Vorschlag für die Ergänzung 13 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2019/84
53	Vorschlag für eine neue Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 53	ECE/TRANS/WP.29/2019/80
53	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 53 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L3)	ECE/TRANS/WP.29/2019/85
53	Vorschlag für die Ergänzung 21 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 53 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L3)	ECE/TRANS/WP.29/2019/86
55	Vorschlag für die Ergänzung 8 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung	ECE/TRANS/WP.29/2019/96

Regelung Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer (1)
	Nr. 55 (mechanische Verbindungseinrichtungen)	
58	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 58 (hinterer Unterfahrschutz)	ECE/TRANS/WP.29/2019/97
67	Vorschlag für die Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 67 (mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2019/94
67	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 67 (Mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2019/98
74	Vorschlag für eine neue Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 74 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Krafträder)	ECE/TRANS/WP.29/2019/79
74	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 74 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Krafträder)	ECE/TRANS/WP.29/2019/87
80	Vorschlag für die Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 80 (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen (Busse))	ECE/TRANS/WP.29/2019/103
83	Vorschlag für die Ergänzung 10 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M ₁ und N ₁)	ECE/TRANS/WP.29/2019/127
85	Vorschlag für die Ergänzung 10 zu UN-Regelung Nr. 85 (Messung der Nutzleistung und der 30-Minuten-Leistung)	ECE/TRANS/WP.29/2019/112
86	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 86 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2019/88
98	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 98 (Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen)	ECE/TRANS/WP.29/2019/89
107	Vorschlag für die Ergänzung 8 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M ₂ und M ₃)	ECE/TRANS/WP.29/2019/99
107	Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M ₂ und M ₃)	ECE/TRANS/WP.29/2019/100
107	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 08 zu UN-Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M ₂ und M ₃)	ECE/TRANS/WP.29/2019/101

Regelung Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentenummer ⁽¹⁾
112	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 112 (Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht)	ECE/TRANS/WP.29/2019/90
113	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 113 (Scheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht)	ECE/TRANS/WP.29/2019/91
115	Vorschlag für die Ergänzung 9 zu UN-Regelung Nr. 115 (Nachrüstsysteme für Flüssig- und Erdgasantrieb)	ECE/TRANS/WP.29/2019/113
116	Vorschlag für die Ergänzung 7 zu UN-Regelung Nr. 116 (Diebstahlsicherung und Alarmanlagen)	ECE/TRANS/WP.29/2019/102
123	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 123 (adaptive Frontbeleuchtungssysteme (AFS))	ECE/TRANS/WP.29/2019/92
129	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2019/109
135	Vorschlag für die Ergänzung 2 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 135 (Pfahl-Seitenaufprall)	ECE/TRANS/WP.29/2019/110
135	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 135 (Pfahl-Seitenaufprall)	ECE/TRANS/WP.29/2019/111
148	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. [148] über Lichtsignaleinrichtungen	ECE/TRANS/WP.29/2019/81
149	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. [149] über Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	ECE/TRANS/WP.29/2019/82
149	Vorschlag für die Ergänzung 2 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. [149] über Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen	ECE/TRANS/WP.29/2019/125
150	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. [150] über retroreflektierende Einrichtungen	ECE/TRANS/WP.29/2019/83

⁽¹⁾ Alle in der Tabelle genannten Dokumente sind unter folgendem Link verfügbar: <http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/gen2019.html>.

GTR-Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
2	Vorschlag für die Änderung 4 der globalen technischen Regelung der UN Nr. 2 (in Bezug auf das Messverfahren für zweirädrige Krafträder mit Fremd- oder Selbstzündungsmotor hinsichtlich der Emissionen gasförmiger Schadstoffe, der CO ₂ -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs)	ECE/TRANS/WP.29/2019/121
	Technischer Bericht über die Entwicklung von Änderungsantrag 4 der UN-GTR Nr. 2 (in Bezug auf das Messverfahren für zweirädrige Krafträder mit Fremd- oder Selbstzündungsmotor hinsichtlich der Emissionen gasförmiger Schadstoffe, der CO ₂ -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs)	ECE/TRANS/WP.29/2019/122
	Genehmigung zur Ausarbeitung der Änderung Nr. 4 der globalen technischen Regelung	ECE/TRANS/WP.29/AC.3/36/Rev.1

Entschließung Nr.	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
R.E.3	Vorschlag für eine Änderung der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)	ECE/TRANS/WP.29/2019/117
R.E.3	Vorschlag für eine Änderung des Anhangs IV der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3)	ECE/TRANS/WP.29/2019/118, WP.29-179-06
R.E.5	Vorschlag für die Änderung 4 der Gesamtresolution über die gemeinsame Spezifikation für Lichtquellenkategorien (R.E.5)	ECE/TRANS/WP.29/2019/126
MR.1	Vorschlag für Änderung 2 der gemeinsamen Entschließung Nr. 1 (MR.1) — Entwurf eines Nachtrags 3	ECE/TRANS/WP.29/2019/119

Sonstige	Titel Tagesordnungspunkt	Dokumentennummer
	Vorschlag für eine Genehmigung zur Ausarbeitung einer Änderung der UN-GTR Nr. 6	ECE/TRANS/WP.29/2019/123
	Vorschlag für Überarbeitung 1 der Genehmigung zur Ausarbeitung einer neuen UN GTR über die Bestimmung der Leistung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb	ECE/TRANS/WP.29/2019/124

BESCHLUSS (EU) 2019/1912 DES RATES**vom 11. November 2019**

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der Erweiterten Kommission von Eurocontrol im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren und die Berechnung der Gebührensätze sowie im Zusammenhang mit den Anwendungsbedingungen des Streckengebührensystems und den Zahlungsbedingungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren (im Folgenden „Vereinbarung“) trat am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 2 der Vereinbarung legt die Erweiterte Kommission die Grundsätze zur Ermittlung der Kosten zur Berechnung der Flugsicherungsgebühren sowie die Anwendungsbedingungen und die Zahlungsbedingungen fest.
- (3) Der Erweiterte Ausschuss hat in seiner 112. Sitzung vom 26. und 27. Juni 2019 Beschlüsse zu den vorgeschlagenen Änderungen der Grundsätze für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren und die Berechnung der Gebührensätze sowie zur Aktualisierung der Anwendungsbedingungen des Streckengebührensystems und der Zahlungsbedingungen (im Folgenden „Beschlüsse“) angenommen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den in der Erweiterten Kommission von Eurocontrol — die die genannten Änderungen in ihrer Ad-hoc-Sitzung am 28. November 2019 billigen wird — im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Gegenstand der Beschlüsse weitgehend durch Unionsvorschriften abgedeckt ist, nämlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission ⁽¹⁾. Diese Rechtsakte könnten daher gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern und der Union kommt gemäß dem letzten Teilsatz von Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags die ausschließliche Außenkompetenz zu.
- (5) Ziel dieser Beschlüsse ist es, die fortdauernde Einhaltung von Unionsvorschriften im Bereich Verkehr sicherzustellen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317. Daher sollte die Annahme der Beschlüsse unterstützt werden.
- (6) Der Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder der Erweiterten Kommission sind, gemeinsam vertreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren vor oder in der Ad-hoc-Sitzung der Erweiterten Kommission von Eurocontrol am 28. November 2019 zu vertretende Standpunkt wird wie folgt festgelegt:

- a) die Aktualisierung der Grundsätze für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren wird unterstützt;
- b) die Aktualisierung der Anwendungsbedingungen des Streckengebührensystems und der Zahlungsbedingungen wird unterstützt.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder der Erweiterten Kommission sind, gemeinsam vertreten.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 2019.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
F. MOGHERINI

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS NR. 1/2019 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-GEORGIEN IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom 18. Oktober 2019

zur Aktualisierung des Anhangs III-A des Assoziierungsabkommens [2019/1913]

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 431 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist das Abkommen am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 47 des Abkommens sieht vor, dass Georgien nach und nach eine Annäherung an den einschlägigen Besitzstand der Union nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs III-A und des Anhangs III-B des Abkommens vornimmt und dass Anhang III-A des Abkommens durch einen Beschluss des der Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ geändert werden kann.
- (3) Seit der Paraphierung des Assoziierungsabkommens am 29. November 2013 wurden mehrere in Anhang III-A des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der Union neu gefasst oder aufgehoben und durch einen neuen Rechtsakt der Union ersetzt; ferner wurden Georgien neue Unionsrechtsakte gemeldet.
- (4) Die Aktualisierung von Anhang III-A des Abkommens ist erforderlich, um die Entwicklung des in diesem Anhang aufgeführten Besitzstands der Union zu berücksichtigen.
- (5) Im Interesse der Eindeutigkeit sollte Anhang III-A des Abkommens in seiner Gesamtheit aktualisiert und ersetzt werden.
- (6) Es ist angebracht, Georgien eine Frist einzuräumen, um die neuen Rechtsakte der Union in innerstaatliches Recht umzusetzen. Daher sollten in Anhang III-A neue Fristen angegeben werden, damit Georgien seine Rechtsvorschriften an die in diesem Anhang angegebenen Rechtsakte annähern kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III-A des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits wird gemäß dem Wortlaut im Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Oktober 2019.

Im Namen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

G. ARVELADZE
Der Vorsitzende

M. GABUNIA,
R. MENGEL-JØRGENSEN
Das Sekretariat

ANHANG

„ANHANG III-A

LISTE DER SEKTORALEN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINER ANNÄHERUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

Die folgende Liste gibt die Prioritäten Georgiens bei der Annäherung an die Unions-Richtlinien des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts wieder, wie sie aus der Strategie für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen sowie dem Programm zur Gesetzgebungsreform und Einführung technischer Vorschriften der Regierung Georgiens vom März 2010 hervorgehen.

1.	Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG ⁽¹⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
2.	Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung) ⁽²⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
3.	Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) ⁽³⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
4.	Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln ⁽⁴⁾ Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013
5.	Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Neufassung) ⁽⁵⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
6.	Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG ⁽⁶⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
7.	Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates ⁽⁷⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
8.	Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) ⁽⁸⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
9.	Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG ⁽⁹⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
10.	Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) ⁽¹⁰⁾ Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
11.	Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Neufassung) ⁽¹¹⁾ Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
12.	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates ⁽¹²⁾ Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

13.	Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission ⁽¹³⁾ Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
14.	Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG ⁽¹⁴⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
15.	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates ⁽¹⁵⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
16.	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) ⁽¹⁶⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
17.	Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug ⁽¹⁷⁾ Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
18.	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁸⁾ Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
19.	Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung) ⁽¹⁹⁾ Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens
20.	Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) ⁽²⁰⁾ Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens“

⁽¹⁾ ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90.

⁽⁷⁾ ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309.

⁽⁹⁾ ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79.

⁽¹¹⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357.

⁽¹²⁾ ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107.

⁽²⁰⁾ ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149.

BESCHLUSS Nr. 2/2019 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-GEORGIEN IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**vom 18. Oktober 2019****zur Aktualisierung des Anhangs XVI des Assoziierungsabkommens [2019/1914]**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, insbesondere auf die Artikel 142, 146 und 408,

gestützt auf den Beschluss Nr. 3/2014 des Assoziationsrates vom 17. November 2014 über die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ [2015/2263] ⁽¹⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 431 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist das Abkommen am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 142 des Abkommens sind die in Anhang XVI-A vorgesehenen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge ab dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens regelmäßig zu überprüfen, und eine solche Überprüfung ist durch einen Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ anzunehmen.
- (3) Nach Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern. Der Assoziationsrat hat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in seinem Beschluss Nr. 3/2014 die Befugnis übertragen, bestimmte Anhänge zu Handelsfragen zu aktualisieren oder zu ändern.
- (4) Nach Artikel 146 des Abkommens ist von Georgien sicherzustellen, dass seine Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XVI-B des Abkommens schrittweise mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich in Übereinstimmung gebracht werden.
- (5) Seit der Paraphierung des Assoziierungsabkommens am 29. November 2013 wurden mehrere in Anhang XVI des Abkommens aufgeführte Rechtsakte der Union neu gefasst oder aufgehoben und durch einen neuen Rechtsakt der Union ersetzt; ferner wurden Georgien neue Unionsrechtsakte gemeldet:
 - a) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,
 - b) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾,
 - c) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 5.12.2015, S. 72.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

- (6) Um den Änderungen des in Anhang XVI des Abkommens aufgeführten Besitzstands der Union Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, den Anhang gemäß Artikel 142 und 146 des Abkommens zu aktualisieren.
- (7) Im Interesse der Eindeutigkeit sollte Anhang XVI vollständig aktualisiert und ersetzt werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVI des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien wird durch den Wortlaut in der Anlage zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Oktober 2019.

Im Namen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

G. ARVELADZE
Der Vorsitzende

M. GABUNIA, R. MENGEL-JØRGENSEN
Sekretariat

ANHANG

„ANHANG XVI

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE“

ANHANG XVI-A

SCHWELLENWERTE

Die Schwellenwerte nach Artikel 142 Absatz 3 dieses Abkommens belaufen sich für beide Vertragsparteien auf:

- a) 144 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden, und bei von diesen Behörden durchgeführten Wettbewerben,
 - b) 221 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht unter Buchstabe a fallen,
 - c) 5 548 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen,
 - d) 5 548 000 EUR bei Bauaufträgen des Versorgungssektors,
 - e) 5 548 000 EUR bei Konzessionen,
 - f) 443 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Versorgungssektors,
 - g) 750 000 EUR bei öffentlichen Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen,
 - h) 1 000 000 EUR bei öffentlichen Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen des Versorgungssektors.
-

VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR INSTITUTIONELLE REFORMEN, ANNÄHERUNG UND MARKTZUGANG

Phase		Vorläufiger Zeitplan	Von Georgien für die EU gewährter Marktzugang	Von der EU für Georgien gewährter Marktzugang	
1	Anwendung des Artikels 143 Absatz 2 und des Artikels 144 dieses Abkommens Vereinbarung der Reformstrategie nach Artikel 145 dieses Abkommens	Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für zentrale Regierungsbehörden	Beschaffungen für zentrale Regierungsbehörden	
2	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/24/EU und 89/665/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für den Staat, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Beschaffungen für den Staat, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts	Anhänge XVI-C und XVI-D
3	Annäherung an wesentliche Elemente der Richtlinien 2014/25/EU und 92/13/EWG sowie Umsetzung dieser Elemente	Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Beschaffungen für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Beschaffungen für alle Auftraggeber	Anhänge XVI-E und XVI-F
4	Annäherung an andere Elemente der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/23/EU sowie Umsetzung dieser Elemente	Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentlichen Auftraggeber	Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie Dienstleistungs- und Baukonzessionen für alle öffentlichen Auftraggeber	Anhänge XVI-G, XVI-H und XVI-I
5	Annäherung an andere Elemente der Richtlinie 2014/25/EU sowie Umsetzung dieser Elemente	Acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Bau- und Dienstleistungsaufträge für alle Auftraggeber des Versorgungssektors	Anhänge XVI-J und XVI-K

ANHANG XVI-C

**WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES ⁽¹⁾**

(PHASE 2)

TITEL I	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze
KAPITEL I	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
Abschnitt 1	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2, 5 und 6
Artikel 2	Begriffsbestimmungen: Absatz 1 Nummern 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 22, 23 und 24
Artikel 3	Vergabe gemischter öffentlicher Aufträge
Abschnitt 2	Schwellenwerte
Artikel 4	Höhe der Schwellenwerte
Artikel 5	Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts
Abschnitt 3	Ausnahmen
Artikel 7	Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste
Artikel 8	Besondere Ausnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation
Artikel 9	Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden
Artikel 10	Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge
Artikel 11	Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden
Artikel 12	Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors
Abschnitt 4	Besondere Sachverhalte
Unterabschnitt 1:	Subventionierte Aufträge und Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen
Artikel 13	Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden
Artikel 14	Forschungs- und Entwicklungsleistungen
Unterabschnitt 2:	Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte beinhalten
Artikel 15	Verteidigung und Sicherheit
Artikel 16	Vergabe von gemischten Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten
Artikel 17	Öffentliche Aufträge und Wettbewerbe mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise durchgeführt werden
KAPITEL II	Allgemeine Vorschriften
Artikel 18	Grundsätze der Auftragsvergabe
Artikel 19	Wirtschaftsteilnehmer
Artikel 21	Vertraulichkeit
Artikel 22	Vorschriften über die Kommunikation: Absätze 2-6
Artikel 23	Nomenklaturen
Artikel 24	Interessenkonflikte

(¹) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

TITEL II	Vorschriften für öffentliche Aufträge
KAPITEL I	Verfahren
Artikel 26	Wahl der Verfahren: Absätze 1, 2, erste Alternative von Absatz 4, Absätze 5, 6
Artikel 27	Offenes Verfahren
Artikel 28	Nichtoffenes Verfahren
Artikel 29	Verhandlungsverfahren
Artikel 32	Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung
KAPITEL III	Ablauf des Verfahrens
Abschnitt 1	Vorbereitung
Artikel 40	Vorherige Marktconsultationen
Artikel 41	Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern
Artikel 42	Technische Spezifikationen
Artikel 43	Gütezeichen
Artikel 44	Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise: Absätze 1, 2
Artikel 45	Varianten
Artikel 46	Unterteilung von Aufträgen in Lose
Artikel 47	Fristsetzung
Abschnitt 2	Veröffentlichung und Transparenz
Artikel 48	Vorinformation
Artikel 49	Auftragsbekanntmachung
Artikel 50	Vergabebekanntmachung: Absätze 1 und 4
Artikel 51	Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 53	Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen
Artikel 54	Aufforderungen an die Bewerber
Artikel 55	Unterrichtung der Bewerber und Bieter
Abschnitt 3	Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe
Artikel 56	Allgemeine Grundsätze
Unterabschnitt 1:	Qualitative Auswahlkriterien
Artikel 57	Ausschlussgründe
Artikel 58	Eignungskriterien
Artikel 59	Einheitliche Europäische Eigenerklärung: Absatz 1 sinngemäß, Absatz 4
Artikel 60	Nachweise
Artikel 62	Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absätze 1 und 2
Artikel 63	Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen
Unterabschnitt 2:	Verringerung der Zahl der Bewerber, der Angebote und Lösungen
Artikel 65	Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden sollen
Artikel 66	Verringerung der Zahl der Angebote und Lösungen

Unterabschnitt 3:	Zuschlagserteilung
Artikel 67	Zuschlagskriterien
Artikel 68	Lebenszykluskostenrechnung: Absätze 1 und 2
Artikel 69	Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absätze 1-4
KAPITEL IV	Auftragsausführung
Artikel 70	Bedingungen für die Auftragsausführung
Artikel 71	Vergabe von Unteraufträgen
Artikel 72	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
Artikel 73	Kündigung von Aufträgen
TITEL III	Besondere Beschaffungsregelungen
KAPITEL I	Soziale oder andere besondere Dienstleistungen
Artikel 74	Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen
Artikel 75	Veröffentlichung der Bekanntmachungen
Artikel 76	Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen
ANHÄNGE	
ANHANG II	Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a
ANHANG III	Verzeichnis der Waren nach Artikel 4 Buchstabe b betreffend Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich der Verteidigung vergeben werden
ANHANG IV	Anforderungen an Instrumente und Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahmeanträgen sowie Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe
ANHANG V	In Bekanntmachungen aufzuführende Angaben
Teil A:	In Bekanntmachungen über die Veröffentlichung von Vorinformationen in einem Beschafferprofil aufzuführende Angaben
Teil B:	In der Vorinformation aufzuführende Angaben (siehe Artikel 48)
Teil C	in der Auftragsbekanntmachung aufzuführende Angaben (siehe Artikel 49)
Teil D:	In der Vergabebekanntmachung aufzuführende Angaben (siehe Artikel 50)
Teil G:	In Bekanntmachungen von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit aufzuführende Angaben (siehe Artikel 72 Absatz 1)
Teil H:	In Bekanntmachungen von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 75 Absatz 1)
Teil I:	In Vorinformationen für soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 75 Absatz 1)
Teil J:	In der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 75 Absatz 2)
ANHANG VII	Technische Spezifikationen — Begriffsbestimmungen
ANHANG IX	Inhalt der Aufforderungen zur Angebotsabgabe, zum Dialog oder zur Interessensbestätigung nach Artikel 54

ANHANG X	Verzeichnis internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht nach Artikel 18 Absatz 2
ANHANG XII	Nachweise über die Erfüllung der Eignungskriterien
ANHANG XIV	Dienstleistungen nach Artikel 74

ANHANG XVI-D

WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG DES RATES ⁽¹⁾,

geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ⁽³⁾

(PHASE 2)

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
Artikel 2a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Absatz 1 Buchstabe b
	Absätze 2 und 3
Artikel 2e	Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
Artikel 2f	Fristen

⁽¹⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

⁽²⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁽³⁾ Die georgischen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Anhang XVI-D werden in Bezug auf Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU) in der Phase 4 wirksam.

ANHANG XVI-E

**WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 2014/25/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES ⁽⁶⁾**

(PHASE 3)

TITEL I	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze
KAPITEL I	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2, 5 und 6
Artikel 2	Begriffsbestimmungen: Nummern 1-9, 13-16 und 18-20
Artikel 3	Öffentliche Auftraggeber (Absätze 1 und 4)
Artikel 4	Auftraggeber: Absätze 1-3
Artikel 5	Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit
Artikel 6	Vergabe von verschiedene Tätigkeiten umfassenden Aufträgen
KAPITEL II	Tätigkeiten
Artikel 7	Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 8	Gas und Wärme
Artikel 9	Elektrizität
Artikel 10	Wasser
Artikel 11	Verkehrsleistungen
Artikel 12	Häfen und Flughäfen
Artikel 13	Postdienste
Artikel 14	Förderung von Öl und Gas und Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen
KAPITEL III	Sachlicher Anwendungsbereich
Abschnitt 1	Schwellenwerte
Artikel 15	Höhe der Schwellenwerte
Artikel 16	Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts: Absätze 1-4 und 7-14
Abschnitt 2 —	Ausgeschlossene Aufträge und Wettbewerbe: Sonderbestimmungen für die Vergabe, wenn Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte berührt werden
Unterabschnitt 1:	Für alle Auftraggeber geltende Ausnahmen und besondere Ausnahmen für die Bereiche Wasser und Energie
Artikel 18	Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge: Absatz 1
Artikel 19	Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe: Absatz 1
Artikel 20	Nach internationalen Regeln vergebene Aufträge und ausgerichtete Wettbewerbe
Artikel 21	Besondere Ausnahmen für Dienstleistungsaufträge
Artikel 22	Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

⁽⁶⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Artikel 23	Von bestimmten Auftraggebern vergebene Aufträge für den Kauf von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen für die Energierzeugung
Unterabschnitt 2:	Vergabe von Aufträgen, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte beinhalten
Artikel 24	Verteidigung und Sicherheit
Artikel 25	Vergabe gemischter Aufträge für ein und dieselbe Tätigkeit, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen
Artikel 26	Vergabe von Aufträgen, die verschiedene Tätigkeiten und Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen
Artikel 27	Aufträge und Wettbewerbe mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten, die nach internationalen Regeln vergeben beziehungsweise ausgerichtet werden
Unterabschnitt 3:	Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)
Artikel 28	Zwischen öffentlichen Auftraggebern vergebene Aufträge
Artikel 29	Auftragsvergabe an ein verbundenes Unternehmen
Artikel 30	Auftragsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an eine Vergabestelle, die an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist
Unterabschnitt 4:	Besondere Sachverhalte
Artikel 32	Forschungs- und Entwicklungsleistungen
KAPITEL IV	Allgemeine Grundsätze
Artikel 36	Grundsätze der Auftragsvergabe
Artikel 37	Wirtschaftsteilnehmer
Artikel 39	Vertraulichkeit
Artikel 40	Vorschriften über Mitteilungen
Artikel 41	Nomenklaturen
Artikel 42	Interessenkonflikte
TITEL II	Vorschriften über Aufträge
KAPITEL I	Verfahren
Artikel 44	Wahl der Verfahren: Absätze 1, 2, 4
Artikel 45	Offenes Verfahren
Artikel 46	Nichtoffenes Verfahren
Artikel 47	Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
Artikel 50	Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb: Buchstaben a — i
KAPITEL III	Ablauf des Verfahrens
Abschnitt 1	Vorbereitung
Artikel 58	Vorherige Marktconsultationen
Artikel 59	Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern
Artikel 60	Technische Spezifikationen
Artikel 61	Gütezeichen
Artikel 62	Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise

Artikel 63	Bekanntgabe technischer Spezifikationen
Artikel 64	Varianten
Artikel 65	Unterteilung von Aufträgen in Lose
Artikel 66	Fristsetzung
Abschnitt 2	Veröffentlichung und Transparenz
Artikel 67	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachungen
Artikel 68	Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems
Artikel 69	Auftragsbekanntmachungen
Artikel 70	Vergabebekanntmachungen: Absätze 1, 3, 4
Artikel 71	Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen Absatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 73	Elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen
Artikel 74	Aufforderungen an die Bewerber
Artikel 75	Unterrichtung von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung beantragen, sowie von Bewerbern und Bietern
Abschnitt 3	Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe
Artikel 76	Allgemeine Grundsätze
Unterabschnitt 1:	Qualifizierung und Eignung
Artikel 78	Qualitative Auswahlkriterien
Artikel 79	Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen: Absatz 2
Artikel 80	In der Richtlinie 2014/24/EU festgelegte Ausschlussgründe und Auswahlkriterien
Artikel 81	Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absätze 1, 2
Unterabschnitt 2:	Zuschlagserteilung
Artikel 82	Zuschlagskriterien
Artikel 83	Lebenszykluskostenrechnung: Absätze 1 und 2
Artikel 84	Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absätze 1–4
KAPITEL IV:	Auftragsausführung
Artikel 87	Bedingungen für die Auftragsausführung
Artikel 88	Vergabe von Unteraufträgen
Artikel 89	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
Artikel 90	Kündigung von Aufträgen
TITEL III	Besondere Beschaffungsregelungen
KAPITEL I	Soziale und andere besondere Dienstleistungen
Artikel 91	Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen
Artikel 92	Veröffentlichung der Bekanntmachungen
Artikel 93	Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

ANHÄNGE

ANHANG I	Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a
ANHANG V	Anforderungen an Instrumente und Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme von Angeboten, Teilnahme- oder Qualifizierungsanträgen oder von Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe
ANHANG VI	
Teil A	In regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 67)
Teil B	In Bekanntmachungen über die Veröffentlichung regelmäßiger nicht verbindlicher Bekanntmachungen in einem Beschafferprofil, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dienen, aufzuführende Angaben (siehe Artikel 67 Absatz 1)
ANHANG VIII	Technische Spezifikationen — Begriffsbestimmungen
ANHANG IX	Vorgaben für die Veröffentlichung
ANHANG X	In der Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems aufzuführende Angaben (gemäß Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 68)
ANHANG XI	In Auftragsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 69)
ANHANG XII	In Vergabebekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 70)
ANHANG XIII	Inhalt der Aufforderungen zur Angebotsabgabe, zu Verhandlungen oder zur Interessensbestätigung nach Artikel 74
ANHANG XIV	Verzeichnis internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht nach Artikel 36 Absatz 2
ANHANG XVI	In Bekanntmachungen von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit aufzuführende Angaben (siehe Artikel 89 Absatz 1)
ANHANG XVII	Dienstleistungen nach Artikel 91
ANHANG XVIII	In Bekanntmachungen von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 92)

ANHANG XVI-F

WESENTLICHE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES ⁽⁷⁾**geändert durch Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ und Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾**

(PHASE 3)

Artikel 1	Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren
Artikel 2	Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren
Artikel 2a	Stillhaltefrist
Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2c	Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Absatz 1 Buchstabe b
	Absätze 2 und 3
Artikel 2e	Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen
Artikel 2f	Fristen

⁽⁷⁾ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Die georgischen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Anhang XVI-F werden für Verfahren zur Nachprüfung der Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU) in der Phase 4 wirksam.

ANHANG XVI-G

(PHASE 4)

I. Sonstige fakultative Elemente der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/24/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Georgien kann die Annäherung an diese Elemente in dem in Anhang XVI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

TITEL I	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze
KAPITEL I	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
Abschnitt 1	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Begriffsbestimmungen (Absatz 1 Nummern 14 und 16)
KAPITEL II	Allgemeine Vorschriften
Artikel 20	Vorbehaltene Aufträge
TITEL II	Vorschriften für öffentliche Aufträge
KAPITEL II	Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen
Artikel 37	Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen
KAPITEL III	Ablauf des Verfahrens
Abschnitt 3	Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe
Unterabschnitt 1:	Qualitative Eignungskriterien
Artikel 64	Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen
TITEL III	Besondere Beschaffungsregelungen
KAPITEL I	Soziale oder andere besondere Dienstleistungen
Artikel 77	Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltene Aufträge

II. Fakultative Elemente der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/23/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Georgien kann die Annäherung an diese Elemente in dem in Anhang XVI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

TITEL I	Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen
KAPITEL I	Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen
Abschnitt IV	Besondere Sachverhalte
Artikel 24	Vorbehaltene Konzessionen

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG des Rates (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

ANHANG XVI-H

(PHASE 4)

I. Sonstige verbindlich vorgeschriebene Elemente der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾

TITEL I	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze
KAPITEL I	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
Abschnitt 1	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Begriffsbestimmungen (Absatz 1 Nummer 21)
KAPITEL II	Allgemeine Vorschriften
Artikel 22	Vorschriften über die Kommunikation: Absatz 1
TITEL II	Vorschriften über Aufträge
KAPITEL I	Verfahren
Artikel 26	Wahl der Verfahren: Absatz 3, zweite Alternative von Absatz 4
Artikel 30	Wettbewerblicher Dialog
Artikel 31	Innovationspartnerschaften
KAPITEL II	Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen
Artikel 33	Rahmenvereinbarungen
Artikel 34	Dynamische Beschaffungssysteme
Artikel 35	Elektronische Auktionen
Artikel 36	Elektronische Kataloge
Artikel 38	Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe
KAPITEL III	Ablauf des Verfahrens
Abschnitt 2	Veröffentlichung und Transparenz
Artikel 50	Vergabebekanntmachung: Absätze 2 und 3
TITEL III	Besondere Beschaffungsregelungen
KAPITEL II	Vorschriften für Wettbewerbe
Artikel 78	Anwendungsbereich
Artikel 79	Bekanntmachungen
Artikel 80	Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben und die Auswahl der Teilnehmer
Artikel 81	Zusammensetzung des Preisgerichts
Artikel 82	Entscheidungen des Preisgerichts
ANHÄNGE	
ANHANG V	In Bekanntmachungen aufzuführende Angaben
Teil E:	In Wettbewerbsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 79 Absatz 1)

⁽¹³⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG des Rates (ABL L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Teil F:	In Bekanntmachungen über die Ergebnisse eines Wettbewerbs aufzuführende Angaben (siehe Artikel 79 Absatz 2)
ANHANG VI	In den Auftragsunterlagen für elektronische Auktionen aufzuführende Angaben (Artikel 35 Absatz 4)

II. Verbindlich vorgeschriebene Elemente der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾

TITEL I	Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen
KAPITEL I	Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen
Abschnitt I	Gegenstand, Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Schwellenwert
Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 1, 2 und 4
Artikel 2	Grundsatz der Verwaltungsautonomie der Behörden
Artikel 3	Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz
Artikel 4	Freiheit der Festlegung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Artikel 5	Begriffsbestimmungen
Artikel 6	Öffentliche Auftraggeber: Absätze 1 und 4
Artikel 7	Auftraggeber
Artikel 8	Schwellenwert und Methoden zur Berechnung des geschätzten Werts von Konzessionen
Abschnitt II	Ausschlüsse
Artikel 10	Für von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern vergebene Konzessionen geltende Ausschlüsse
Artikel 11	Besondere Ausnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation
Artikel 12	Besondere Ausschlüsse im Bereich Wasser
Artikel 13	Konzessionsvergabe an ein verbundenes Unternehmen
Artikel 14	Konzessionsvergabe an ein Gemeinschaftsunternehmen oder an einen Auftraggeber, das/der an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist
Artikel 17	Konzessionen zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
Abschnitt III	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 18	Laufzeit der Konzession
Artikel 19	Soziale und andere besondere Dienstleistungen
Artikel 20	Gemischte Verträge
Artikel 21	Vergabe von Konzessionen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten
Artikel 22	Verträge, die sowohl in Anhang II genannte wie auch andere Tätigkeiten betreffen
Artikel 23	Konzessionen, die sowohl die in Anhang II genannten Tätigkeiten als auch Tätigkeiten, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhalten, umfassen
Abschnitt IV	Besondere Sachverhalte
Artikel 25	Forschungs- und Entwicklungsleistungen
KAPITEL II	Grundsätze
Artikel 26	Wirtschaftsteilnehmer

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Artikel 27	Nomenklaturen
Artikel 28	Vertraulichkeit
Artikel 29	Vorschriften über Mitteilungen
TITEL II	Vorschriften für die Konzessionsvergabe: Allgemeine Grundsätze und Verfahrensgarantien
KAPITEL I	Allgemeine Grundsätze
Artikel 30	Allgemeine Grundsätze: Absätze 1, 2 und 3
Artikel 31	Konzessionsbekanntmachungen
Artikel 32	Zuschlagsbekanntmachung
Artikel 33	Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 34	Elektronische Verfügbarkeit der Konzessionsunterlagen
Artikel 35	Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten
KAPITEL II	Verfahrensgarantien
Artikel 36	Technische und funktionelle Anforderungen
Artikel 37	Verfahrensgarantien
Artikel 38	Auswahl und qualitative Bewertung der Bewerber
Artikel 39	Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen und Angeboten für die Konzession
Artikel 40	Mitteilungen an Bewerber und Bieter
Artikel 41	Zuschlagskriterien
TITEL III	Vorschriften für die Durchführung von Konzessionen
Artikel 42	Vergabe von Unteraufträgen
Artikel 43	Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit
Artikel 44	Kündigung von Konzessionen
Artikel 45	Überwachung und Berichterstattung
ANHÄNGE	
ANHANG I	Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 5 Nummer 7
ANHANG II	Von Auftraggebern im Sinne des Artikels 7 ausgeübte Tätigkeiten
ANHANG III	Verzeichnis der Rechtsakte der Union im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe b
ANHANG IV	Dienstleistungen im Sinne des Artikels 19
ANHANG V	Angaben in Konzessionsbekanntmachungen gemäß Artikel 31
ANHANG VI	In der Vorinformation in Bezug auf Konzessionen für soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben gemäß Artikel 31 Absatz 3
ANHANG VII	Angaben in den Zuschlagsbekanntmachungen gemäß Artikel 32
ANHANG VIII	Angaben in Zuschlagsbekanntmachungen betreffend Konzessionen für soziale und andere besondere Dienstleistungen gemäß Artikel 32
ANHANG IX	Vorgaben für die Veröffentlichung
ANHANG X	Verzeichnis internationaler Sozialschutz- und Umweltübereinkommen Im Sinne des Artikels 30 Absatz 3
ANHANG XI	Angaben in Bekanntmachungen über Änderungen während der Laufzeit einer Konzession gemäß Artikel 43

ANHANG XVI-I

SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 89/665/EWG ⁽¹⁵⁾

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾ und Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾

(PHASE 4)

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Absatz 1 Buchstabe c
	Absatz 5

—

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

ANHANG XVI-J

(PHASE 5)

I. Sonstige fakultative Elemente der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾

Die in diesem Anhang aufgeführten Elemente der Richtlinie 2014/25/EU sind fakultativ, eine Annäherung wird aber empfohlen. Georgien kann die Annäherung an diese Elemente in dem in Anhang XVI-B vorgegebenen Zeitrahmen vornehmen.

TITEL I	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze
KAPITEL I	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Begriffsbestimmungen: Nummern 10-12
KAPITEL IV	Allgemeine Grundsätze
Artikel 38	Vorbehaltene Aufträge
TITEL II	Vorschriften über Aufträge
KAPITEL II	Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen
Artikel 55	Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen
TITEL III	Besondere Beschaffungsregelungen
KAPITEL I	Soziale und andere besondere Dienstleistungen
Artikel 94	Bestimmten Dienstleistungen vorbehaltene Aufträge

II. Sonstige verbindliche Elemente der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾

TITEL I	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze
KAPITEL I	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Begriffsbestimmungen: Nummer 17
KAPITEL III	Sachlicher Anwendungsbereich
Abschnitt 1	Schwellenwerte
Artikel 16	Methoden zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts: Absätze 5, 6
TITEL II	Vorschriften über Aufträge
KAPITEL I	Verfahren
Artikel 44	Wahl der Verfahren: Absatz 3
Artikel 48	Wettbewerblicher Dialog
Artikel 49	Innovationspartnerschaften
Artikel 50	Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb: Buchstabe j

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

KAPITEL II	Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen
Artikel 51	Rahmenvereinbarungen
Artikel 52	Dynamische Beschaffungssysteme
Artikel 53	Elektronische Auktionen
Artikel 54	Elektronische Kataloge
Artikel 56	Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe
KAPITEL III	Ablauf des Verfahrens
Abschnitt 2	Veröffentlichung und Transparenz
Artikel 70	Vergabebekanntmachung: Absatz 2
Abschnitt 3	Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe
Unterabschnitt 1:	Qualifizierung und Eignung
Artikel 77	Qualifizierungssystem
Artikel 79	Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen: Absatz 1
TITEL III	Besondere Beschaffungsregelungen
KAPITEL II	Vorschriften für Wettbewerbe
Artikel 95	Anwendungsbereich
Artikel 96	Bekanntmachungen
Artikel 97	Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben sowie die Auswahl der Teilnehmer und der Preisrichter
Artikel 98	Entscheidungen des Preisgerichts
ANHÄNGE	
ANHANG VII	In den Auftragsunterlagen bei elektronischen Auktionen aufzuführende Angaben (Artikel 53 Absatz 4)
ANHANG XIX	In Wettbewerbsbekanntmachungen aufzuführende Angaben (siehe Artikel 96 Absatz 1)
ANHANG XX	In Bekanntmachungen über die Ergebnisse von Wettbewerben aufzuführende Angaben (siehe Artikel 96 Absatz 1)

ANHANG XVI-K

SONSTIGE ELEMENTE DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES ⁽²⁰⁾

geändert durch Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ und Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾

(PHASE 5)

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Absatz 1 Buchstabe c
	Absatz 5

⁽²⁰⁾ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

⁽²¹⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

⁽²²⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

ANHANG XVI-L

I. Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾, die nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften fallen

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

TITEL I	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze
KAPITEL I	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
Abschnitt 1	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 3 und 4
Artikel 2	Begriffsbestimmungen: Absatz 2
Abschnitt 2	Schwellenwerte
Artikel 6	Überprüfung der Schwellenwerte und der Liste der zentralen Behörden
TITEL II	Vorschriften über Aufträge
KAPITEL I	Verfahren
Artikel 25	Bedingungen betreffend das GPA und andere internationale Übereinkommen
KAPITEL II	Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen
Artikel 39	Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten
KAPITEL III	Ablauf des Verfahrens
Abschnitt 1	Vorbereitung
Artikel 44	Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise: Absatz 3
Abschnitt 2	Veröffentlichung und Transparenz
Artikel 51	Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen: Absatz 1 Unterabsatz 2, Absätze 2, 3, 4, Absatz 5 Unterabsatz 2, Absatz 6
Artikel 52	Veröffentlichung auf nationaler Ebene
Abschnitt 3	Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe
Unterabschnitt 1:	Qualitative Eignungskriterien
Artikel 61	Online-Dokumentenarchiv (e-Certis)
Artikel 62	Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absatz 3
Unterabschnitt 3:	Zuschlagserteilung
Artikel 68	Lebenszykluskostenrechnung: Absatz 3
Artikel 69	Ungewöhnlich niedrige Angebote: Absatz 5
TITEL IV	Governance
Artikel 83	Durchsetzung
Artikel 84	Einzelberichte über Vergabeverfahren
Artikel 85	Nationale Berichterstattung und statistische Information
Artikel 86	Verwaltungszusammenarbeit
TITEL V	Befugnisübertragung, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen
Artikel 87	Ausübung der Befugnisübertragung

⁽²³⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Artikel 88	Dringlichkeitsverfahren
Artikel 89	Ausschussverfahren
Artikel 90	Umsetzung und Übergangsbestimmungen
Artikel 91	Aufhebungen
Artikel 92	Überprüfung
Artikel 93	Inkrafttreten
Artikel 94	Adressaten
ANHÄNGE	
ANHANG I	Zentrale Behörden
ANHANG VIII	Vorgaben für die Veröffentlichung
ANHANG XI	Register
ANHANG XIII	Verzeichnis der Unionsrechtsakte nach Artikel 68 Absatz 3
ANHANG XV	Entsprechungstabelle

II. Bestimmungen der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾, die nicht unter die Annäherung der Rechtsvorschriften fallen

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

TITEL I	Gegenstand, Anwendungsbereich, Grundsätze und Begriffsbestimmungen
KAPITEL I	Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen
Abschnitt I	Gegenstand, Anwendungsbereich, allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Schwellenwert
Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich: Absatz 3
Artikel 6	Öffentliche Auftraggeber: Absätze 2 und 3
Artikel 9	Neufestsetzung des Schwellenwerts
Abschnitt II	Ausnahmen
Artikel 15	Mitteilungen von Auftraggebern
Artikel 16	Ausschluss von Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind
TITEL II	Vorschriften für die Konzessionsvergabe: Allgemeine Grundsätze und Verfahrensgarantien
KAPITEL I	Allgemeine Grundsätze
Artikel 30	Allgemeine Grundsätze: Absatz 4
Artikel 33	Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen Absatz 1 Unterabsatz 2, Absätze 2, 3 und 4
TITEL IV	Änderungen der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG
Artikel 46	Änderungen der Richtlinie 89/665/EWG
Artikel 47	Änderungen der Richtlinie 92/13/EWG
TITEL V	Befugnisübertragung, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen
Artikel 48	Ausübung der Befugnisübertragung
Artikel 49	Dringlichkeitsverfahren

⁽²⁴⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Artikel 50	Ausschussverfahren
Artikel 51	Umsetzung
Artikel 52	Übergangsbestimmungen
Artikel 53	Überwachung und Berichterstattung
Artikel 54	Inkrafttreten
Artikel 55	Adressaten

ANHANG XVI-M

**BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/25/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ⁽²⁵⁾,
DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN**

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

TITEL I	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze
KAPITEL I	Gegenstand und Begriffsbestimmungen
Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich: Absätze 3 und 4
Artikel 3	Öffentliche Auftraggeber: Absätze 2 und 3
Artikel 4	Auftraggeber: Absatz 4
KAPITEL III	Sachlicher Anwendungsbereich
Abschnitt 1	Schwellenwerte
Artikel 17	Neufestsetzung der Schwellenwerte
Abschnitt 2	Ausgeschlossene Aufträge und Wettbewerbe; Sonderbestimmungen für die Vergabe, wenn Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte berührt werden
Unterabschnitt 1:	Für alle Auftraggeber geltende Ausnahmen und besondere Ausnahmen für die Bereiche Wasser und Energie
Artikel 18	Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergebene Aufträge: Absatz 2
Artikel 19	Zu anderen Zwecken als der Ausübung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem Drittland vergebene Aufträge oder ausgerichtete Wettbewerbe: Absatz 2
Unterabschnitt 3:	Besondere Beziehungen (Zusammenarbeit, verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen)
Artikel 31	Unterrichtung
Unterabschnitt 4:	Besondere Sachverhalte
Artikel 33	Besonderen Vorschriften unterliegende Aufträge
Unterabschnitt 5:	Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten und diesbezügliche Verfahrensbestimmungen
Artikel 34	Unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten
Artikel 35	Verfahren zur Bestimmung der Anwendbarkeit von Artikel 34
TITEL II	Vorschriften über Aufträge
KAPITEL I	Verfahren
Artikel 43	Bedingungen betreffend das GPA und andere internationale Übereinkommen
KAPITEL II	Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen
Artikel 57	Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten
KAPITEL III	Ablauf des Verfahrens
Abschnitt 2	Veröffentlichung und Transparenz
Artikel 71	Form und Modalitäten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen Absätze 2, 3, 4, Absatz 5 Unterabsatz 2, Absatz 6

⁽²⁵⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Artikel 72	Veröffentlichung auf nationaler Ebene
Abschnitt 3	Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe
Unterabschnitt 1:	Qualifizierung und qualitative Auswahl
Artikel 81	Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement: Absatz 3
Unterabschnitt 2:	Zuschlagserteilung
Artikel 83	Lebenszykluskostenrechnung: Absatz 3
Abschnitt 4	Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen
Artikel 85	Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen
Artikel 86	Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge
TITEL IV	Governance
Artikel 99	Durchsetzung
Artikel 100	Einzelberichte über Vergabeverfahren
Artikel 101	Nationale Berichterstattung und statistische Information
Artikel 102	Verwaltungszusammenarbeit
TITEL V	Befugnisübertragung, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen
Artikel 103	Ausübung der übertragenen Befugnisse
Artikel 104	Dringlichkeitsverfahren
Artikel 105	Ausschussverfahren
Artikel 106	Umsetzung und Übergangsbestimmungen
Artikel 107	Aufhebung von Rechtsakten
Artikel 108	Überprüfung
Artikel 109	Inkrafttreten
Artikel 110	Adressaten
ANHÄNGE	
ANHANG II	Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 4 Absatz 3
ANHANG III	Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 34 Absatz 3
ANHANG IV	Fristen für den Erlass der in Artikel 35 genannten Durchführungsrechtsakte
ANHANG XV	Verzeichnis der Rechtsakte der Union nach Artikel 83 Absatz 3

ANHANG XVI-N

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 89/665/EWG DES RATES ⁽²⁶⁾, ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ⁽²⁷⁾ UND RICHTLINIE 2014/23/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ⁽²⁸⁾, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Absatz 1 Buchstabe a
	Absatz 4
Artikel 3	Korrekturmechanismus
Artikel 3a	Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-ante-Transparenz
Artikel 3b	Ausschussverfahren
Artikel 4	Durchführung
Artikel 4a	Überprüfung

⁽²⁶⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

⁽²⁷⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

⁽²⁸⁾ Berichtigung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

ANHANG XVI-O

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 92/13/EWG DES RATES ⁽²⁹⁾, ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 2007/66/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ⁽³⁰⁾ UND RICHTLINIE 2014/23/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ⁽³¹⁾, DIE NICHT UNTER DIE ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN FALLEN

Die Elemente in diesem Anhang sind nicht vom Annäherungsprozess betroffen.

Artikel 2b	Ausnahmen von der Stillhaltefrist
	Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2d	Unwirksamkeit
	Absatz 1 Buchstabe a
	Absatz 4
Artikel 3a	Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-ante-Transparenz
Artikel 3b	Ausschussverfahren
Artikel 8	Korrekturmechanismus
Artikel 12	Durchführung
Artikel 12a	Überprüfung

⁽²⁹⁾ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

⁽³⁰⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

⁽³¹⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

ANHANG XVI-P

GEORGIEN: NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER THEMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

1. Schulung georgischer Beamter staatlicher Stellen, die an der öffentlichen Auftragsvergabe beteiligt sind, in Georgien und in EU-Mitgliedstaaten
 2. Schulung von Lieferanten, die an den Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge teilnehmen möchten
 3. Austausch von Informationen und Erfahrungen über bewährte Praktiken und über die Vorschriften im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
 4. Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Webseiten für die öffentliche Auftragsvergabe und Einrichtung eines Systems zur Vergabekontrolle
 5. Beratung und methodologische Unterstützung durch die EU-Vertragspartei bei der Verwendung moderner elektronischer Techniken im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe
 6. Stärkung der Stellen, die eine kohärente Politik in allen Bereichen der öffentlichen Auftragsvergabe gewährleisten und Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber unabhängig und unparteiisch begutachten und überprüfen (siehe Artikel 143 Absatz 2 dieses Abkommens)
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 130 vom 17. Mai 2019)

Auf Seite 89 Artikel 5 Absatz 2

Anstatt: „(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Verhandlungen über die Erlaubnis der Weiterverbreitung gemäß dieser Richtlinie zwischen Sendunternehmen und Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten nach Treu und Glauben geführt werden.“

muss es heißen: „(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen, dass, wenn Verhandlungen über die Erlaubnis der Weiterverbreitung gemäß dieser Richtlinie zwischen Sendunternehmen und Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten geführt werden, diese nach Treu und Glauben zu führen sind.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission

(Amtsblatt der Europäischen Union L 229 vom 1. September 2009)

1. Auf Seite 10, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b

Anstatt: „b) einem anderen besonderen Ernährungszweck dienen oder andere Merkmale besitzen als den/die in dem Verzeichnis gemäß Artikel 9 aufgeführten, es sei denn, sie erfüllen die darin festgelegten Bedingungen.“

muss es heißen: „b) einem besonderen Ernährungszweck dienen, der im Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungszwecke gemäß Artikel 9 aufgeführt ist, es sei denn, sie erfüllen die darin festgelegten Bedingungen.“

2. Auf Seite 13, Artikel 21 Absatz 6 Satz 2

Anstatt: „In diesem Fall werden die Angaben gemäß Artikel 15 Buchstabe a oder Artikel 16 Absatz 1 oder Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b dem Käufer spätestens auf oder mit der Rechnung übermittelt.“

muss es heißen: „In diesem Fall werden die Angaben gemäß Artikel 15 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 1 oder Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b, soweit einschlägig, dem Käufer spätestens auf oder mit der Rechnung übermittelt.“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG)Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(Amtsblatt der Europäischen Union L 280 vom 31. Oktober 2019)

Im Titel und in der Schlussformel:

Anstatt: „9. Oktober 2019“

muss es heißen: „22. Oktober 2019“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE